

123440
580,1
1566
201

Botanisches Centralblatt.

REFERIRENDES ORGAN

für das Gesamtgebiet der Botanik des In- und Auslandes.

Herausgegeben

unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrten

von

Dr. Oscar Uhlworm und **Dr. F. G. Kohl**

in Cassel.

in Marburg.

Zugleich Organ

des

Botanischen Vereins in München, der Botaniska Sällskapet i Stockholm, der Gesellschaft für Botanik zu Hamburg, der botanischen Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau, der Botaniska Sektionen af Naturvetenskapliga Studentsällskapet i Upsala, der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien, des Botanischen Vereins in Lund und der Societas pro Fauna et Flora Fennica in Helsingfors.

Separat-Abdruck aus Bd. LIV. 1893. Nr. 25/26.

**Die Bewegung in der botanischen Nomenclatur
von Ende 1891 bis Mai 1893.**

Berichtet von

Dr. Otto Kuntze.

Als ich Ende October 1891 mein Werk „Revisio generum plantarum“ nach jahrelangem emsigen Bemühen, das Richtige und zur Harmonie Führende zu finden, beendet hatte, unternahm ich eine 14 Monate dauernde Reise durch das südliche Südamerika. Ich wollte mich nicht blos erholen und neues Material zum Studium sammeln, sondern auch dem voraussichtlichen heftigen Austausch der Meinungen über mein Werk Zeit lassen, sich zu äussern und zu klären. Statt dessen ist aber sogar eine Revolution mit allen begleitenden Uebelständen ausgebrochen, die sich angeblich gegen mein Werk, in der That aber, wenn auch mehr in Folge häufig gezeigter Unklarheiten, gegen den Pariser Codex von 1867 richtete. Ich habe nun alle in dieser Zeit erschienenen Publicationen über Nomenclatur-Principien und Kritiken meines Werkes gesammelt, dieselben unter vollem Wiederdruck besprochen und die 1892 zu Tage getretenen Uebelstände kritisirt. Zur Vermeidung von Wiederholungen dieser Uebelstände habe ich dann neue Gesetzesvorschläge gemacht und diese nebst berechtigten 1892 geäußerten nomenclatorischen Wünschen als Emendationen zum Pariser Codex im demnächst erscheinenden 1. Hefte des 3. Bandes meiner Revisio generum plantarum in Druck gegeben. Herr Dr. Uhlworm, als

er dies durch andere Correspondenz erfuhr, forderte mich freundlich auf, über den Stand der Nomenclatur-Bewegung im Botanischen Centralblatt zu berichten, und dem komme ich gern nach, um einen vorläufigen kleinen Auszug aus meiner bald erscheinenden Publication zu geben. Ich führe zuerst die Citate der besprochenen Schriften auf, bemerke aber zuvor, dass ich zahlreiche Publicationen, die sich blos mit Aufnahme oder Ablehnung von mir erneuerter oder neu aufgestellter Namen befassten, principiell ausgelassen habe. Diese sollen in dem speciellen Theil des 3. Bandes mit der Bearbeitung meiner südamerikanischen botanischen Ernte behandelt werden.

1. Drude, O., Bemerkungen zu Dr. Otto Kuntze's Aenderungen der systematischen Nomenclatur. (Berichte der Deutschen botanischen Gesellschaft 17. Nov. 1891. p. 300—306.)
2. Wettstein, R. v., Kritik über O. Kuntze's *Revisio generum plantarum*. (Oesterreichische botanische Zeitschrift. Decbr. 1891. p. 418—419.) [cfr. 44.]
3. Hemsley, W. B., Botanical Nomenclature. (Nature. 24. December 1891. p. 169—172.)
4. The Plea of Convenience. Antikritik für 3 von James Britten. (Journal of Botany. Febr. 1892. p. 53—54.)
5. Edw. L. Greene's Review von 3: Dr. Kuntze and his Reviewers. (Pittonia II. August 1892. p. 264—268.) [cfr. 11, 13, 19, 42.]
6. Huth, Ernst, Kuntze's Reform der botanischen Nomenclatur. (Helios. Januar 1892. p. 85—89 u. 94.) [cfr. 37.]
7. Briquet, John, Zur generischen Nomenclatur der Labiaten. (Botanisches Centralblatt. Bd. IL. Jan./Febr. 1892. p. 106—111.)
8. Coulter, John M., Editorial on Congress visitors. (The Botanical Gazette. Febr. 1892. p. 60.) [cfr. 17, 29, 43, 55.]
9. Smith, Erwin F., Suggested by Kuntze's *Revisio generum plantarum*. (The Botanical Gazette. Febr. 1892. p. 62.)
10. Jackson, B. Daydon, Kritik der *Revisio generum plantarum*. (Journal of Botany. Febr. 1892. p. 57—62.)
11. Review von 10 durch Greene; cfr. No. 5. (l. c. p. 268—275.)
12. Britton, N. L., Kritik der *Revisio generum plantarum*. (Bulletin of the Torrey Botanical Club New York. p. 50—65.) [cfr. 39.]
13. Review von 12 durch Greene; cfr. No. 5. (l. c. p. 275—277.)
14. Pound, Roscoe, Kritik der *Revisio generum plantarum*. (The American Naturalist. Februar und März 1892. p. 147—155 u. 226—231.)
15. Poirault, Georg, Kritik der *Revisio generum plantarum*. (Journal de Botanique. Suppl. XVII—XX. 1. März 1892.)
16. Fritsch, Carl, Kritik der *Revisio generum plantarum*. (Sitzungsberichte der zoologisch-botan. Gesellschaft in Wien. Bd. XLII. 2. März 1892. p. 24—29.)
17. Coulter, John M., Kritik der *Revisio generum plantarum*. (The Botanical Gazette. März 1892. p. 95—96.)
18. Schumann, Carl, Kritik der *Revisio generum plantarum*. (Naturwissensch. Rundschau. 26. März 1892. p. 164—167.)
19. Review von 18 durch Greene; cfr. No. 5. (l. c. p. 277—281.)
20. Masters, Maxwell, The Nomenclature of Plants. (The Gardeners' Chronicle. 19. März und 23. Juli 1892. p. 368, 101.)
- 20a. Nordstedt, Otto, Kritik der *Revisio generum plantarum*. (Botaniska Notiser. 1. April 1892. p. 87—90.) [Schwedisch.]
21. Taubert, P., Kritik der *Revisio generum plantarum*. (Botan. Centralblatt. Bd. L. Anfang April 1892. p. 17—24.)
22. — —, (Naturwissensch. Wochenschrift. 21. August 1892. p. 346—347.)
23. — —, (Engler's Botanische Jahrbücher. Bd. XVI. 23. December 1892. Litt.-Bericht p. 1—4.)
24. Zahlbruckner, A., Kuntze's *Revisio generum plantarum* mit Bezug auf einige Flechtengattungen. (Hedwigia. April 1892. p. 34—38.)

25. Prantl, K., Kritik der Revisio generum plantarum. (Hedwigia. April 1892. p. 42—44.)
26. Ascherson, P., *Lepidium apetalum* und *virginicum* als Adventivpflanzen. (Verhandlungen des Botanischen Vereins der Provinz Brandenburg. April 1891. p. 117—119.) [cfr. 28, 35, 40, 49, 52.]
27. De Candolle, A., The Nomenclature Question. [Uebersetzt in Wittmack's Gartenflora. 1892. p. 306—307.] (The Gardener's Chronicle. 23. April 1892. p. 531.) [A. DC., ferner unter 30, 32, 41 und ein Brief, in 40 enthalten.]
28. Ascherson, P., Die Bestäubung von *Cyclaminus persica* Mill. (Berichte der Deutschen Bot. Gesellsch. 28. April 1892. p. 233—235.)
29. Coulter, John M., Editorial on Botanical Authority. (The Botanical Gazette. Mai 1892. p. 164—165.)
30. De Candolle, A., A note on Nomenclature. (Britten's Journal of Botany. May 1892.)
31. Solms-Laubach, H. Graf zu, Kritik der Rev. gen. pl. (Bot. Zeitung. 6. Mai 1892. p. 304.)
32. De Candolle, A., Correspondance. (Morot's Journal de Botanique. 1. Juni 1892. p. 215—216.)
33. Watson, Sereno †, On Nomenclature. (The Botanical Gazette. Juni 1892. p. 169—170.)
34. A Botanical Congress and Nomenclature. (Botanical Club of Washington. Open letter in The Botanical Gazette. Juni 1892. p. 199.)
35. Circular zur Abstimmung über 4 Thesen in deutschen, englischen und französischen Ausgaben. Berliner Comité im Auftrag von Ascherson und 36 Genossen. Zweite Hälfte des Juni 1892.
36. Saccardo, P. A., De nominibus generum sec. cl. O. Kuntze ex jure prioritatis reformandis. (Sylloge Fungorum. X. 30. Juni 1892. p. 7 bis 9.)
37. Huth, Ernst, Notiz. (Engler's Bot. Jahrb. 2. August 1892. p. 280.)
- 37b. Baillon, H., Bull. soc. Linn. Paris 3. August. 1892. p. 1053; auch eine englische Uebersetzung in Erythea. 1893. p. 116—117.
- 37c. Saint-Lager, Un chapitre de grammaire à l'usage des botanistes. Paris 1892.
38. 8 resolutions to the Paris Code of the Rochester-Meeting, 19. August 1892. (Report on the Proceedings of the Botanical Club of the American Association for Advancement of Science [A. A. A. S.]. In verschiedenen Zeitschriften, z. B. Botanical Gazette. 1892. p. 287 bis 288. Bull. Torrey Bot. Club. 1892. p. 290—292.)
39. Britton, N. L., The plea of expediency. (The Botanical Gazette. August 1892. p. 252—254.)
40. Ascherson, P., Vorläufiger Bericht über die von Berliner Botanikern unternommenen Schritte zur Ergänzung der Lois de la Nomenclature botanique. (Berichte der Deutschen Bot. Gesellsch. 30. August 1892. p. 327—358.) [29. Juli 1892.]
41. De Candolle, A., Lettre à M. Ernest Malinvaud, secrétaire général de la Société botanique de France, comptes rendus. 1892. p. 140—142. [6. Juli.]
42. Greene, Edm. L., The Berlin Protest. (Pittonia. September 1892. p. 283 bis 287.)
43. Coulter, John M., Editorial und Minor Notices. (The Botanical Gazette. September 1892. p. 297—298 und p. 299—300.)
44. Wettstein, R. von, Neuere Bestrebungen auf dem Gebiete der botanischen Nomenclatur. (Oesterreichische bot. Zeitschrift. September 1892. p. 297—306.)
45. Mac-Millan, Conway, Citations of authors of genera and species. (The American Naturalist. October 1892. p. 858—860.) [cfr. 56.]
46. Thiselton-Dyer, W. T., Botanical Nomenclature. (Nature. 17. November 1892. p. 53—54.)
47. Micheletti, L., Sulla restaurazione del latino, nebst G. Tuccimei, La lingua scientifica internazionale o restauriamo il latino. (Bulletino della società bot. ital. December 1892. p. 452—462.)
48. Millspaugh, Charles, F., Flora of Virginia. Ende 1892.

49. Ascherson, Paul, Die Nomenclaturbewegung von 1892. (Engler's Bot. Jahrbücher, 24. Februar 1893. Beiblatt No. 38. p. 20—28.)
50. Verhandlungen der bot. Section der 14. Versammlung skandinavischer Naturforscher in Köpenhagen. 4.—9. Juli 1892. Deutscher Bericht im Bot. Centralblatt. März 1893. LIII. p. 280—284. (= Kopenhagener botanische Conferenz.)
51. Kuntze, Otto, Circulär an die Mitglieder der internationalen Commission für Nomenclatur. 15. März 1893.
52. Ascherson, Paul, Rapport sur la question de la nomenclature. (Vorzeitiger Sonderdruck aus Atti del Congresso botanico internazionale di Genova. (Jan.) März 1893. p. 1—38.)
53. Hitchcock, Alb. S., Plants of the Bahamas, Jamaica and Grand Cayman. (Reports of the Missouri Bot. Garden. März 1893. p. 47—172.)
54. Notiz. Editor of Erythea. März 1893. p. 75.
55. Coulter, John M., Editorial. (The Botanical Gazette. April 1893. p. 144 bis 145.)
56. Mac-Millan, Conway, Metaspermae of the Minnesota Valley. 826 pp. (Referat in Bulletin of the Torrey botan. Club. April 1893. p. 174 bis 181.)
57. Notiz. Editors of Bulletin of the Torrey bot. Club. April 1893. p. 172.
58. Kuntze, Otto, Revisio generum plantarum III^I. in Druck; wird enthalten:

§ 17. Nomenclatorische Publikationen, Kritiken und Repliken.

§ 18. Die orthographische Licenz.

§ 19. Neue Abänderungsvorschläge und Zusätze zum Pariser Codex.

§ 20. 1753; die Nomenclatur der Unbewussten.

§ 21. 1737; der neue Compromiss *in spe*. Schliesslich:

Codex emendatus nomenclaturae botanicae, in deutscher, englischer und französischer Sprache.

Nun will ich zur Kürzung des Referates und um Verweisung auf den Schluss des Druckes, bezw. textliche Wiederholung der neuen Gesetzesvorschläge zu vermeiden, diese vorweg geben:

§ 28 sub 3 = 9 zu ersetzen durch: Nie ein Homonym zu erneuern.

§ 33 ist nach DC.'s Vorschlag zu streichen. Neuer § 33: Das Geschlecht der Varietäten und Formen richtet sich nach dem Gattungsnamen, auch wenn Wörter wie subsp., var., f. dabei gebraucht werden. — Speciesnamen werden als substantive Eigennamen mit grossen, sonst stets mit kleineren Anfangsbuchstaben geschrieben.

§ 37 erster Absatz durch folgenden zu ersetzen: Unzweifelhafte Bastarde werden mit dem Namen der Eltern in alphabetischer Ordnung und mit deren Zeichen (♂, ♀), verbunden durch ein liegendes Kreuz (×) bezeichnet, z. B.

Digitalis lutea ♀ × *purpurea* ♂ Koelreuter.

Digitalis lutea ♂ × *purpurea* ♀ Gaertner.

Man citirt zu ihnen den Namen des ersten Züchters oder Entdeckers, eventuell bei Namensänderung in (). Wird unzweifelhafte Bastarden ein Speciesnamen gegeben, so kann dieser nur als Synonym mit nachfolgendem × benutzt werden, z. B. *Triticum ovatum* ♀ × *vulgare* ♂ Godr. et Gren. = *Aegilops triticoides* × Req.

§ 46. Hinzufügen: Neue Namen auf Synonyme basirt, werden durch letztere charakterisirt. (Erneuerter Commentar: Genera werden nach den Beschlüssen des Pariser Congresses 1867 schon durch 1 Art oder mehrere Arten charakterisirt.)

(Neue) Section IX.

Abänderungen der Regeln und künftige Gesetzgebung.

§ 70. Diese Regeln dürfen bloß von competenten Autoren auf einem dazu berufenen internationalen Congress abgeändert werden, nachdem die Abänderungsvorschläge auf einem internationalen Botanikercongress mindestens ein Jahr vorher durchberathen und diese Vorberathungen binnen $\frac{1}{4}$ Jahr an mindestens zehn der hervorragenderen Fachzeitschriften verschiedener Länder zur allgemeinen Discussion mitgetheilt worden waren.

Die Berathung findet in einer Section des Congresses mit nur Stimmberechtigten statt.

Etwa eingesandte gedruckte Gutachten zur Berathung sind mindestens einen Tag vorher an die Betheiligten zu vertheilen.

Als competent gelten:

1. Autoren von mindestens einem selbständigen botanisch-systematischen Werke, wozu jedoch Inaugural-Dissertationen nicht zu rechnen sind.

2. Die zeitweiligen Redacteurs von botanischen Zeit- und Gesellschaftsschriften, jedoch nicht mehr als einer für jede solche Schrift.

3. Autoren von mindestens einer einen Druckbogen umfassenden botanisch-systematischen Monographie oder Enumeration, die ausserdem mindestens 20 Arten oder Gattungen behandeln; Gärtnerlisten sind ausgeschlossen.

Als stimmberechtigt gilt jeder anwesende nach al. 1—3 Competente und ausserdem solche abwesende Competente, die zu dem betreffenden Abänderungsvorschlag mit ihrer Abstimmung ein gedrucktes und motivirtes Gutachten in mindestens 100 Exemplaren spätestens eine Woche vor Beginn des definitiv beschliessenden Congresses demselben zugesandt haben.

Die Namen der anwesenden Stimmberechtigten nebst deren Legitimation sind in den Verhandlungen der betreffenden Sections-sitzungen zu publiciren. Um dies zu erleichtern, hat vor der Berathung ein Jeder seinen Namen nebst Angabe einer Publication, die ihn legitimirt, dem Vorsitzenden mitzutheilen.

§ 71. Aufhebungen und Abänderungen bestehender Regeln haben keine rückwirkende Kraft, sondern gelten bloß für neue oder nachträglich erneuerte Benennungen, die erst nach dem Datum der Publication der betreffenden neuen Congressbeschlüsse erfolgen. — Vorherige Erneuerungen von Namen haben Recht auf Annahme.

§ 72. Auf Grund des Artikel (§) 71 sollen verändert werden:

1. In Artikel 42 sind folgende Worte aufzuheben: „Sie wird auch dadurch erreicht bezeichnet sind.“ Statt dessen ist zu

setzen: „Abbildungen ohne gedruckte diagnostische Beschreibung begründen keine neue Pflanzengattung oder Art.“ (Damit sind auch künftige Neubenennungen nur durch verkäufliche etc. Herbarien verboten.)

2. In Artikel 46 ist hinzuzufügen: Namen von Gattungen, Arten, Abarten, welche nach Verlauf von 100 Jahren nach ihrer Aufstellung nicht wieder aufgenommen worden sind, dürfen nicht mehr erneuert werden.

3. In Artikel 60 ist hinzuzufügen: 4. Vorhandene Homonyme machen künftig concurrirende und erneuerte oder neue Homonyme ungültig.

§ 72b. Uebergangsbestimmungen. Die von Dr. Otto Kuntze für den neuen Anfangspunkt der Nomenclatur vorbereiteten Aenderungen der Gattungsnamen gelten noch nach altem Recht, bezw. nach §§ 1—68; die zu den anzunehmenden Gattungsnamen fehlenden Artnamen sind aus seiner *Revisio generum plantarum*, soviel deren darin als geltend aufgeführt sind, zu entnehmen und damit zu combiniren; die Combination dieser Namen ist mit seinem verantwortlichen Autorcitāt zu versehen.

Etwaige redactionelle Aenderungen bleiben Dr. Otto Kuntze vorbehalten und bedürfen der Zustimmung eines folgenden Congresses.

Bis hierher zur Annahme en bloc (d. h. des Codex emendatus, worin auch von A. DC. übernommene Emendationen und die in *Revisio generum plantarum* 1891 publicirten Zusätze aufgenommen sind) als Compromiss einem competenten Congress empfohlen. Ferner werden zur provisorischen Aufnahme und Discussion bis zur Entscheidung durch einen folgenden Congress §§ 73 und 74 vorgeschlagen:

§ 73. Bei Namen, welche nicht von Personennamen abgeleitet sind, beachte man folgende Grundsätze für consequente Schreibweise und zur einheitlichen Registerfertigung für alle Namen.

1. Man eliminire H, h, ausser in ch, ph, th.

2. Man ersetze Y y (griechisch *v*) durch I i ausser in eingebürgerten über 100 Jahr alten Ausnahmen, wo u dafür galt (z. B. *Cupressus*, *Cuphea*); y für Nomina barbara z. B. *Yucca* ist beizubehalten.

Man ersetze griechisch K k durch C c. Man ersetze griechisch *ov* und französisch *ou* (für Nomina barbara) latinisirt durch u; ferner *rr* = *rrh* = *rh* durch r bei Verbindung zusammengesetzter Wörter.

3. Ausgenommen für classische unstreitige Abweichungen (z. B. *Crambe*) und Wörter, die mit *-odon* zusammengesetzt sind (z. B. *Leontodon*), schreibe man griechische Endungen substantiver Namen latinisirt, wie folgt: *ov* = um, *ov* = on, *os* = us, *η* = a, *α* = a, *αs* = as, *ωδης* = odes, *ης* = es, *ιs* = is.

4. Man schreibe für griechische Doppelvokale latinisirt: *ει* = i, *οι* = oe, *αι* = ae.

5. Man schreibe unisone Doppelvokale getrennt, niemals vereint (ae oe ue, nicht æ ä, œ ö ø, ü) und man eliminire das Vokalzeichen „, sei es im germanischen ä, ö, ü = ae, oe, ue als Ersatz für e oder im französischen ü für u anderer Sprachen oder sei es als Trema; für das Trema ist bei dissonen Doppelvokalen der Vokalstrich anzuwenden, z. B. *Staëlia*, *Daïs*, *Nereïdea*, *Roëllea*, *Ruëllea*, *Geūnsia*, *Boōpsis*, *Zoōgloea* (nicht nordamerikanisch Zoö), *Microūla*. — Grundsatz 5 gilt auch für Personaliennamen.

6. Man verbinde griechische Doppelwörter latinisirt, soweit der Ableitung nach thunlich mit o (z. B. *Mytro-* nicht *a*, *e*; *Scapho-* nicht *e*, *i*, *y*); bei Kürzung der ersten Worthälfte bleibt der Vokalanschluss unverändert (z. B. *Stigma-* anstatt *Stigmato*, *Lepi-* anstatt *Lepido*); fängt die zweite Worthälfte mit einem Vokal an, so fällt der Verbindungsvokal aus (z. B. *Stigm-anthus*, *Stigmat-anthus*); Consonanten-Einschiebung zwischen zwei Worthälften bedingt verschiedene Namen (z. B. *Ptero-* *Pterido-* *Pterigophyllum*; *Lepi-* und *Lepido-* *stemon*; *Di-* und *Diplopeltis*.)

7. Man schreibe bei Verbindungen von syn (συν) vor l = syll, vor b m p = sym, vor s und z = sy zy, sonst syn (bez. si . . nach Grundsatz 2).

8. Man verbinde lateinische Doppelwörter mit i, ausser wenn mehrere dissonne Vokale die Verbindung herstellen und falls das Wort zweideutig wird; z. B. *hederiger*, *glechomifolia*, *spiciformis*, *gossypifolia* (also nicht ae, ii); dagegen *salviaefolia*, *hordeiformis*, *caricaeformis* neben *cariciformis*.

9. Man schreibe *-chlaena* anstatt *-laena* und *Neuro-* anstatt *Nevro-*.

10. Man separire nicht I und J in den Registern.

11. Man separire nicht die Synonyme in besondere Register. Man kennzeichne Synonyme in Registern durch schwächere Buchstaben oder indem man die Synonyme oder ihre Seitenzahlen in Parenthese setzt oder indem man sie einrückt. Ist es unthunlich, Cursiv neben anders gedruckten Registernamen zu vermeiden, so gebrauche man Cursiv nur für Synonyme.

Namen höherer Gruppen sind durch auffallenderen Druck in Registern zu kennzeichnen.

12. Generasynonyme sind in allmählig erscheinenden Werken für jeden Band zu registriren. — Werden Arten registriert, so geschehe es unter ihren Gattungsnamen. — Man vergesse die Autorcitation nicht in den Registern.

13. Artikel 73 hat bezüglich Wörtercorrecturen rückwirkende Kraft. [Wegen eingehender Motivation dieses § muss ich auf meine demnächst erscheinende *Revisio generum plantarum III¹* verweisen.]

§ 74. Es sollen verändert werden:

1. Artikel 21 füge hinzu: Namen höherer Gruppen als Genera, welche nach Gattungsnamen der dritten lateinischen Declination gebildet sind, sollen auch einheitlich mit Suffixen, wie

die anderen Gruppen gleichen Ranges corrigirt werden; es gilt dies als erlaubte Correctur, welche keine Verwerfung des ältesten Autorcitates nach sich zieht.

2. Artikel 22, streiche sub 1 und 2.

3. Artikel 24, streiche am Schluss „*eae* und *ineae*“ und setze dafür: *ineae* oder ähnliche für jeden Rang gleichmässige Endungen.

Nun zur Besprechung der oben chronologisch aufgeführten Schriften. Dieselbe kann hier nur die wichtigsten Punkte berühren; ohnehin lassen sich Kritiken, deren ich viele über meine *Revisio generum plantarum* vorzunehmen habe, nicht excerptiren, ohne ihren Eindruck abzuschwächen, weshalb ich sie auch in der erscheinenden Publication (No. 58) voll abdrucke. Ich habe auch nicht alle Kritiken antikritisirt, weil manche Kritiker mehr sich selbst, als das zu besprechende Werk kritisiren.

O. Drude (No. 1) vertritt den Standpunkt, dass man immer nur den letzten Monographen und Hauptwerken oder Quellenwerken bezüglich Nomenclatur zu folgen habe; er wird von Taubert (in No. 21) antikritisirt, welcher hervorhebt, dass die Emendatoren von Diagnosen kein Anrecht auf bevorzugte Citation haben, Monographen sich auch dem Prioritätsgesetz zu fügen haben und die Hauptwerke meist voller Unrichtigkeiten sind, dass auch nicht feststeht, was Quellenwerke sind. Uebrigens ist der Drude'sche Fall kein Novum, sondern auf dem Pariser Congress erledigt worden, indem Müller-Arg. vorher schon der Citation von Emendatoren den Vorzug gab, und dies ausdrücklich abgelehnt worden ist (cfr. *Revisio generum plantarum* 610). Drude hat sich später der Berliner Bewegung angeschlossen.

R. von Wettstein (No. 2). Kurze günstige Kritik meiner *Revisio generum plantarum*: „Mag auch dieses Ergebniss (der vielen Namenänderungen) für den Moment erschrecken, so beruhigt andererseits die Erwägung, dass diese Reform einmal durchgeführt werden musste und dass sie um so weniger fühlbar wird, je rascher sie sich vollzieht.“

W. B. Hemsley (No. 3) giebt eine ganz irrige Geschichte über Entwicklung der Nomenclatur, was ihm Edw. L. Greene (No. 5) nachweist; er lehnt den Pariser Codex ab und vertheidigt die Inconsequenzen und Willkürlichkeiten der Kew-Botaniker durch Kew-Autorität und Verantwortlichkeit dem Publikum und Gärtnern gegenüber, die Namen aufrecht zu erhalten; wogegen James Britten (No. 4.) einwendet, dass die Kew-Botaniker selbst wohlbekannte Gärtnernamen bei Seite gesetzt haben und das von Kew befolgte Princip der Convenienz, wonach also jeder Autor thun kann, was er Lust hat, unhaltbar ist; Britten fordert eine neue Conferenz, worin auch die Vertreter anderer Meinungen

zu hören seien, bis dahin sollen die Pariser Nomenclaturgesetze befolgt werden; er nennt die Vertheidigungsbasis von Hemsley unlogisch und unphilosophisch.

Schliesslich schlägt Hemsley im Einverständniss mit Daydon Jackson (No. 10), welcher 10 Jahre am Kew Index of Plants Names arbeitete — für dessen Herausgabe Sir Joseph Hooker verantwortlich ist —, plötzlich das Jahr 1753 als Anfang der Nomenclatur vor, weil ein früherer Anfang zu endloser Confusion führen müsste. Ich habe dies als *Propositio inepta kewensis**) bezeichnet; sie beweist nur die Unerfahrenheit der Kew-Autoritäten mit Werken von Linné und seiner Zeitgenossen. Durch den Anfang mit 1753 werden bedeutend mehr Veränderungen von Namen herbeigeführt, als wenn mit 1737 angefangen wird. Da aber der Vorschlag von Kew ausging, wurde er ungeprüft aufgenommen und namentlich vom Berliner Comité in den Vordergrund gestellt. Die Mitglieder dieses Comité's, die Professoren Ascherson, Engler, Schumann, Urban, haben sich die Linnéischen grundlegenden Werke, welche bis Ende 1891 sogar im Berliner botanischen Museum fehlten**): Linné's *Systema naturae* I 1735, *Genera plantarum* I 1737 und *Species plantarum* 1753, auch nicht näher angesehen, sonst hätten sie nicht solche irreführende Ungereimtheit den Votanten schreiben können (No. 35, 40, p. 331): „Wir meinen, dass Linné vor diesem Zeitpunkt (1753) kaum eine wesentlich andere Bedeutung beanspruchen kann als Rivinus, Tournefort u. a.; diese haben sogar oft die Gattungen schärfer zu fassen und genauer zu sondern verstanden, als er.“ Das ist frei nach Jackson (No. 10, p. 58), welcher an Stelle seiner früheren Proclamation, die Nomenclatur mit 1735 anzufangen***), wodurch ich selbst zum Beginn mit 1735 veranlasst wurde, plötzlich unter Verschweigung dieser Proclamation nach Erscheinen meiner *Revisio generum plantarum* mit Linné's *Species plantarum* von 1753 anfangen will und dieses Werk aussergewöhnlich lobte; er schreibt: „In 1753 the crown was set upon the labour of more than twenty years by the issue of the *Species plantarum*.“ Das ist gerade so unrichtig als was Jackson l. c. schreibt: „The folly, so use no harsher term, of raking up names given by Moehring or by Siegesbeck in 1736, before Linnaeus had had an opportunity to fully explain his system.“ Nun hat aber Linné 1735 bereits sein System ausführlich, ja sogar viel ausführlicher erklärt als 1737!!! Was die *Species plantarum* von 1753 betrifft, so fehlen darin 1. alle Generadiagnosen, 2. alle Citate für frühere Generadiagnosen, 3. für etwa 250

*) Ich habe meine Besprechungen der verschiedenen Schriften stets in der Sprache der betreffenden Schrift gegeben; meine neue Publication wird dadurch etwas polyglott; auch gab ich die wichtigsten Folgerungen meist in 3 Sprachen. Für die grössten Irrthümer und Fehler, die meist von Anderen breiter getreten wurden und auf den Gang der Nomenclaturbewegung von Einfluss waren, wählte ich noch extra lateinische Bezeichnungen, wie obige z. B.

***) Cfr. *Revisio generum plantarum*. p. LX.

***) *Journal of Bot.* XXV. 1887. p. 68.

monotype Genera fehlen auch Speciesdiagnosen. Die Species plantarum von 1753 hatten weiter keinen Zweck als die Trivialnamen einzuführen, und ist dieses Werk sonst recht flüchtig bearbeitet worden, voller Fehler und Verwechslungen; die Speciesdiagnosen darin sind kaum besser wie im Hortus Cliffortianus 1738. Aus Linné's Genera plantarum von 1737 kann man die Genera meist leicht und sicher erkennen, weil die Diagnosen meist nach gewissen Typen entworfen sind; im Werke von 1753 sind aber viele Arten in Genera gestellt, wohin sie nicht gehören. Fängt man nun mit 1753 die Nomenclatur an, so muss bei jeder Gattung für die Majorität der Species der Gattungsname beibehalten werden und es entsteht eine ganz andere als die jetzige Nomenclatur, die in der That wesentlich mit 1737 begann. Ich habe das im Capitel 20 (cfr. Nr. 58) „1753: Die Nomenclatur der Unbewussten“ eingehend dargelegt und kann hier nur kurz einige Zahlen mittheilen: Bei Anfang mit 1753 sind mindestens 93 Genera mit 6876 Arten sofort mit anderen als jetzt üblichen Namen zu versehen, bzw. neu zu benennen; beim Anfang mit 1737 aber nur 24 Genera mit 2186 Arten. Dabei ist für 1753 eine beträchtliche Vermehrung dieser Zahl zu erwarten, wenn man diese unbesonnene Neuerung weiter ausbaut. Dagegen ist die für 1737 angegebene Zahl das Maximum. Durch Abänderung von 1735 zu 1737 würden 65 Gattungen mit 5013 Arten mit bisher geläufigen Namen wiederhergestellt. Beim Anfang mit 1753 müssten aber mindestens 3470 mehr Arten neu benannt werden, als von meinen Umbenennungen für erneuerte Gattungsnamen aus den Jahren 1737—1753 erspart würden. Die Herren, die 1753 als Anfangspunkt für die Nomenclatur vorschlugen, haben mit der Nomenclatur Hazard gespielt und verloren; die Propositio kewensis ist inepta im schlimmsten Sinne; sie vermehrt die Namensveränderungen und ist wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen. Die Begeisterung für 1753 wird ebenso schnell wieder verschwinden, wie sie gekommen ist. Der später von den Botanikern gezeigte Widerwille, mit Linné's Systema I anzufangen, war zum Theil darin begründet, dass eine Anzahl der geläufigsten Gattungsnamen geändert werden sollte, z. B. *Tropaeolum* in *Trophaeum*, *Croton* in *Oxydectes*, *Astragalus* in *Tragacantha*, *Lepidium* in *Nasturtium* etc. Aber wenn mit 1753 angefangen wird, wird es noch schlimmer; es müssten z. B. auch folgende geläufige Namen verändert werden: *Amomum*, *Arnica*, *Bombax*, *Cocculus*, *Coleus*, *Eugenia*, *Fagus*, *Helianthemum*, *Jnga*, *Justicia*, *Lagerstroemia*, *Melaleuca*, *Menispermum*, *Miconia*, *Myosotis*, *Myrtus*, *Pandanus*, *Protea*, *Psychotria*, *Rhamnus*, *Rhododendron*, *Sargassum*, *Tillandsia*, *Vernonia*, *Wistaria*, *Zamia*, *Zizyphus*; es sind 4 Gattungen mit 500—900 Arten dabei.

Hemsley und Jackson lehnen also aus Kew-Hochmuth meine auf Grund der internationalen Nomenclaturregeln (= Pariser Codex) erzielte Reinigung der Nomenclatur ab; früher hatten sich die Kew-Botaniker niemals bestimmt gegen den Pariser Codex erklärt, wie sie jetzt vorschützen; sie haben ihn sogar gelegentlich

hin und wieder citirt und befolgt. Wenn sie sich nicht am Pariser Congress 1867 betheiligt haben, so wird man kaum eine andere Erklärung finden, als dass es aus Hochmuth und zum Theil aus Sprachdefect geschehen sei. Die neuere Kampfweise der Kew-Botaniker ist aber eine seltsame; sie sind sentimental und wollen wie Engel behandelt sein, während sie doch bisher das Prioritätsgesetz, welches als Sache der Ehrlichkeit selbstverständlich ist und nur in begleitenden nebensächlichen Nomenclaturfragen einer weiteren Regelung durch den Pariser Congress bedurfte, fortwährend verletzt und damit anderen Botanikern viel Unrecht anthaten. Dabei erwähnt Hemsley in seiner langen Kritik mit keinem Wort, dass mein Werk ausser der Nomenclaturreform, die er ja von seinem gesetzlosen Standpunkte verdammen kann, auch sonst noch etwas enthalte, was es den englischen Lesern empfehlen könne, z. B. die zahlreichen neuen Arten und Genera und Monographien. Bei Jackson versteigt sich die Sentimentalität, die aber mit Schimpfwörtern wie oben erwähnte folly abwechselt, bis auf die emblematische *Linnaea*, mit deren gemalten Guirlanden das Treppenhaus der Linnean Society verziert sei. Dabei behauptet er, dass *Obolaria* Sieg. an apparently contemptuous name anstatt *Linnaea* L. sei; aber das ist unrichtig, denn Siegesbeck's *Obolaria* stammt aus 1736, als er noch gar nicht ein Gegner Linné's war; Linné änderte vielmehr hochmüthig *Obolaria* Sieg. in seine *Linnaea* und übertrug willkürlich den Namen *Obolaria* nachher auf eine ganz andere Gattung. Ich hatte das schon in meiner *Revisio generum plantarum* p. 275 klar gestellt. An weiteren solchen Entstellungen fehlt es nicht in Jackson's Kritik, und auch Greene (No. 12), welcher sich namentlich gegen das treulose Verschweigen des früheren proclamirten Starting point von 1735 wendet, hat leider Recht, wenn er schreibt: „But in all his volumes (Kuntze's *Revisio generum plantarum*) one may not find an example of a certain kind of pure and transparently vacuous assumptions such as of which Mr. Jackson's half-dozen pages are prolific; here is one“

Ich habe der Bedeutung Kew's entsprechend diesen Aeusserungen der Kew-Botaniker wohl mehr Raum gegönnt, als es hier sein sollte und will gleich hier noch die einzige weitere Publication von Kew in der Nomenclaturbewegung von 1892 anschliessen. Thiselton Dyer (No. 46), der Director von Kew Gardens bringt nichts Neues, reproducirt den Einwand der Convenienz und zur Stütze dafür die posthume, im Kranksein dictirte, die Schicklichkeit (expediency) in der Nomenclatur behandelnde Publication von Sereno Watson (No. 33), welche inzwischen aber auch von N. L. Britton (No. 39) widerlegt war; Dyer reproducirt auch eine ältere Vertheidigung seines Schwiegervaters Sir Joseph Hooker betreffs des sogenannten Kew rule (willkürliche Beibehaltung veränderter Speciesnamen für translate Species). Die Fälle aber, dass Arten in falsche Genera gesetzt wurden, sind relativ selten gegen solche Fälle, dass bei Veränderung von Gattungsnamen missbräuchlich neue Namen für ältere Species-

namen gesetzt wurden. Diese einzige nomenclatorische Kew rule hat weder gesetzlich, noch moralisch Berechtigung; sie befördert und sanctionirt blos liederliches Arbeiten.

Ernst Huth (No. 6) anerkennt meine Resultate der *Revisio generum plantarum* mit warmen Worten u. a.: „Man wird die Festsetzung dieser zwei Jahresdaten (1735 für *Genera*, 1753 für *Species*) gewiss als die richtige begrüßen, wenn man die eingehenden sachlichen Erörterungen Kuntze's über Für und Wider ohne Voreingenommenheit durchliest.“ Er weist aber darauf hin, dass die historische Gerechtigkeit nicht immer gewahrt werden könne. Das hat seinen Grund eben darin, dass ein Anfangspunkt für die Nomenclatur willkürlich gewählt werden musste.

John Briquet (No. 7) vom altersschwachen Alph. de Candolle suggestirt, hat eine für die Nomenclaturbewegung wichtige Schrift, welche viel gegen mich ausgebeutet worden ist, in dieser Zeitschrift publicirt. Er erkennt von 15 Veränderungen, die ich für Labiatengenera vorschlug, 6 (*Agastache*, *Alguelagum*, *Basilicum*, *Kurzamra*, *Koellia*, *Hedyosmos*), nicht blos fünf wie l. c. irrig angegeben ist, als begründet an; fünf Verwerfungen sind durch die willkürliche Veränderung A. DC.'s (= *Error Candolleanus*) des Anfangspunktes 1735 in 1737 veranlasst; eine Verwerfung ist durch einen Irrthum Briquet's entstanden, welcher übersah, dass *Amethystea* Amman 1739 von Haller 1742 act. ups. p. 51, Fig. 1 vor der Linné'schen Veränderung 1747 in *Amethystina* klargestellt wurde; *Mesosphaerum* P. Browne wurde willkürlich in Folge der von A. DC. suggestirten „*Absurditas Benthamiana* a quo ad P. Br.“ verworfen; *Majana* Rumpf durfte als nomen seminudum nicht verworfen werden; *Origanum* betrifft eine principielle Streitfrage.

Behandeln wir zunächst den *Error Candolleanus*, welcher für die Revolution einflussreich wurde. Der alte DC. hatte vergessen, dass der Pariser Congress 1867 die Entwürfe von DC. in dieser Hinsicht abgeändert hatte; der Entwurf des § 15 lautete: *Chaque groupe naturel de végétaux ne peut porter dans la science qu'une seule désignation valable, savoir: la première, qui lui ait été donné, en botanique, par Linné* Darüber entspann sich auf dem Congress in Paris 1867, dem ich selbst beiwohnte, ein Streit, weil viele Tournefortianer vertreten waren, die mit 1700 anfangen wollten; dieser Streit endete in einem Compromiss, nicht über Linné hinauszugehen, es wurde keines von Linné's Werken ausgeschlossen und § 15 erhielt folgende Veränderung *savoir: la plus ancienne, adoptée par Linné, ou donnée par lui.* Ferner enthielt § 46 des DC.-Entwurfes folgenden Passus: *Une espèce annoncée dans un ouvrage sous des noms générique et spécifique, mais sans aucun renseignement, ne peut être considérée comme publiée. Il en est de même d'un genre annoncé sans aucune indication „pas même en disant de quelles espèces d'un genre on le compose“.* Der Passus in „“ ist vom Congress 1867 gestrichen worden, damit sind also Gattungs-Aufstellungen ohne Diagnosen nur mit Indication von Arten erlaubt.

Aber selbst wenn § 46 nicht derart verändert worden wäre, müsste doch Linné's Systema I. 1735, weil es die von Linné adoptirten ältesten Namen nach dem Compromiss des § 15 enthält, als das einzige und alleinige gesetzliche grundlegende Werk für den Anfang unserer Genera-Nomenclatur gelten. Die späteren altersschwachen betreffenden Veränderungen von A. DC. waren mir ja schon bei Bearbeitung meiner Revisio generum plantarum bekannt, aber ich durfte sie als Willküracte von DC. nicht annehmen. Man darf einen Gesetzartikel emendiren, wo es nöthig ist, aber nicht umstürzen, wie es DC. gethan. DC. wollte wegen angeblicher nomina nuda Linné's System I verwerfen. Nachdem ich jedoch in meiner Revisio generum den Unterschied zwischen nomina nuda d. h. Namen ohne Beschreibung oder Aequivalent und nomina seminuda, das sind Namen ohne Beschreibung, aber mit gesetzlich erlaubtem Aequivalent, klargestellt und diesen Terminus technicus nomina seminuda zum ersten Male eingeführt hatte, ist es eine Verdrehung im Rechtsstreit, diesen Ausdruck mit nomina nuda zu confundiren und diese Verdrehung gegen mich als Beweis anzuführen, wie es von A. DC., Briquet, vom Berliner Comité und Genueser Congress, wenn auch aus Ignorantia legis oft geschehen ist. Die Unkenntniss und Verdrehung ging soweit, dass man sogar nomina seminuda substituenda als nomina nuda hinstellte, so dass ich dies durch einen Zusatz zu § 46 klarer stellte; es betrifft dies Tausende von Fälle, wie z. B. folgender: DC. hatte 1844 eine *Delastrea* aufgestellt, ohne zu wissen, dass Tulasne 1843 eine andere *Delastrea* aufgestellt hatte; er änderte in Folge dessen seine *Delastrea* in *Labramia* um, ohne (was ganz selbstverständlich ist) die Beschreibung zu wiederholen. Ebenso wurde aus *Delastrea Bojeri* DC. später *Labramea Bojeri* Buek ohne Wiederholung der Beschreibung.

Rumpf's Werk ist nach Publication von Linné's grundlegenden Werken erschienen und mit lateinischer Uebersetzung und Extranotizen von Burmann versehen, darf daher auch nicht als vorlinnéisch verworfen werden; es enthält Genera in besonderen Capiteln mit oft zahlreichen Arten, die meist gut beschrieben bzw. abgebildet sind. Dessen Genera entbehren zwar besonderer Diagnosen, aber sie sind durch Beschreibung der Arten und Abbildungen charakterisirt, was gesetzlich erlaubt ist. Rumpf's Gattungsnamen sind also nomina seminuda, nicht nomina nuda, wie confus oft wiederholt ward.

Was nun den von Briquet verworfenen Namen *Mesophaeorum* P. Br. betrifft, so erhielt diese neue Gattung eine sechsheilige Gattungsdiagnose nach Linnéischer Schablone, bestehend aus *Perianthium*, *Corolla*, *Stamina*, *Pistillum*, *Pericarpium*, *Semina* P. Browne gab solche Gattungsdiagnosen oder, wie er sie nennt, general oder generic characters oder auch blos characters, ganz abweichend von seinen Speciesdiagnosen, auch nur wenn er neue Genera aufstellte oder im Zweifel war, ob die betreffende Pflanze

zu dem älteren Gattungsnamen passte, oder falls er Linnéische schlechte Diagnosen, z. B. die von *Randia*, ergänzte.

Es ist eine Absurdität Bentham's gewesen, dass er diese Gattungsdiagnosen von P. Br. als Artenbeschreibung auffasste; P. Browne hatte neue Genera bis zu 7 Arten, z. B. *Psychotrophum*, wozu er nur eine Gattungsdiagnose gab, die er allerdings meist zu der Art stellte, nach welcher er die Genusdiagnose entworfen hatte; zu seinem neuen Genus *Samyda* mit 3 Arten schreibt er u. A.: These species of the *Samyda* are frequent in The first species has no more than 8 filaments in each flower, but the 2 last always nine or ten. Das ist auch in seiner Gattungsdiagnose von *Samyda* angegeben. So etwas als Speciesdiagnose aufzufassen ist Absurdität oder Ignoranz. Bei Bentham war es auch Ignoranz, denn er hielt P. Browne 1756 für vorlinnéisch. Ich habe das schon in meiner *Revisio generum plantarum* ausgeführt, aber der altersschwache DC. hat das offenbar nicht mehr verstehen können, und Andere haben dann seinen von Bentham übernommenen Irrthum ungeprüft in der Revolution breiter getreten.

Den letzten Fall einer Namensverwerfung seitens Briquet (*Origanum*) beruht auf einer anderen Fassung einer defecten Stelle in § 55, die ich in meiner *Revisio generum plantarum* gemäss § 4 des Codex vornehmen musste, sonst hätte ich etwa 8000 Arten mehr anders benennen müssen. —

Die Redacteurs der *Botanical Gazette*, Prof. John M. Coulter etc., geben öfters geistvolle und anregende Notizen unter dem Titel „Editorial“. In citirter Schrift Nr. 8 behandelt er Congressbesucher und Vorbeugungen wie „quasi-botanists, such a class as is more apt to journey far to congresses than any other“ „smatterers and cranks“ zu vermeiden seien. Tout comme chez nous. Die Anregung ist nicht ohne Einfluss auf den neu vorgeschlagenen § 70 gewesen.

Erwin F. Smith (No. 9) „For one, I must devoutly wish the strict law of priority were at the bottom of the sea“.

N. L. Britton (No. 12) nimmt die von mir eingeführten neuen Namen in einer Liste für nordamerikanische Genera auf, beginnt aber mit 1737. „This great work (OK. *Revisio generum plantarum*) must be in the hands of every working botanist, whether he agree with the author wholly or in part.“ Auf einige abweichende Principien komme ich bei Besprechung des Rochester Meeting zurück. Britton sowohl als Greene (No. 19) meinen, man solle Wörter wie *Coulterina*, *Coulterella*, *Greeneina*, *Greenella* nicht als zweierlei Wörter gelten lassen, bzw. für denselben Autor nur 1 Gattung zu benennen erlauben. Wollte man das durchführen, so müssten nicht blos zahlreiche Genera mit Personaliennamen, die durch Suffixe verändert sind, sondern auch consequent andere Gattungsnamen mit Suffixen beseitigt werden; das gäbe mehr neue Veränderungen als selbst in meiner *Revisio generum plantarum* vorgenommen worden sind. Aber so gut wie

Laur-us, *Lauridi-a*, *Laureol-a*, *Laurin-ium*, *Laurel-ia* als verschiedene Gattungsnamen gelten können, ebenso gilt z. B. *Bec-cari-a* C. Müll., *Beccariell-a* Cesati, *Beccarianth-us* Cogn., *Beccario-dendr-on* Marb., *Beccarind-a* OK. und *Beccarimne-a* L. Pierre thatsächlich und mit Recht für 6 verschiedene Genera. Viele Autoren scheinen aber die Wortveränderung durch Suffixe, wie z. B. Ehr-e, Ehrlich-er, Ehrbarkeit, Ehrenhaftig-es nicht von den Licenzen der Auslautsilben zu unterscheiden — wenigstens bei Pflanzennamen, und doch ist die Sache gleich.

Roscoe Pound (No. 14) giebt eine sehr lange und wohlwollende Besprechung meines Werkes; er eifert etwas gegen zusammengesetzte Personaliennamen wie *Sirhookera*, *Hallomuellera*; ich liefere ihm nun eine Liste von etwa 50 solchen Namen für giltige Genera; wenn ich also meinen betreffenden Zusatz zu § 60 so verschärft hätte, um solche das Gehör der Philologen beleidigende Namen zu verbieten, so hätte ich eben 50 Genera mehr anders benennen müssen und dann wäre noch mehr in dieser Hinsicht raisonnirt worden; übrigens sind betreffs solcher Namen zuweilen recht entgegengesetzte Ansichten geäußert worden. Dem Einen gefällt diese, dem Andere jene Zusammensetzung, die ich doch bloß exemplificirt habe, damit die Autoren das grössere Uebel der sonst allzu häufigen glatten Homonyme nach Personennamen vermeiden.

Georg Poirault (No. 15). Wohlwollende französische Kritik. „M. O. Kuntze est arrivé à changer 1074 noms de genres et de ce fait c'est environ 30000 plantes, qui reçoivent des noms nouveaux. C'est beaucoup, mais il paraît que c'est au plus juste.“

Carl Fritsch (No. 16) bespricht mein Werk zustimmend und bedauert nur, dass die Botaniker so uneinig sind; er bezeichnet es als ein unentbehrliches Nachschlagebuch für jeden Botaniker. Alle Abänderungen und Zusätze von mir u. A. zum Pariser Codex sollen nach ihm Punkt für Punkt von einem botanischen Congress durchberathen werden. Er hat die von mir eingeführte Unterscheidung von Homonymen und Pseudohomonymen nicht erkannt und macht mir insofern einen Vorwurf, der von anderen Botanikern weiter ausgeführt wurde. Als Homonyme fasse ich Wörter gleicher Abstammung mit ungleicher Orthographie oder ungleichen Auslautsilben (nicht zu verwechseln mit Suffixen) auf; aber diese dürfen nach § 66 des Codex und meinem Commentar dazu nicht als verschieden gelten. Als Pseudohomonyme gelten dagegen ähnliche Wörter ungleicher oder unbestimmter Ableitung neben einander für verschiedene Gattungen; sie dürfen am Wortschluss bis zu 3 Buchstaben verändert werden, was aber weder obligatorisch ist, noch auf Veränderung der Autorcitate wirkt. Letztere Regel gilt auch für barbarische zu latinisirende Gattungsnamen, z. B. *Vochy*: *Vochysia*. Es dürfen also *Rubia* und *Rubus*, *Cassinia* und *Cassine* und noch etwa 20 solche Paare von Pseudohomonymen nebeneinander bestehen bleiben; cfr. *Revisio generum plantarum* p. CXI.

John M. Coulter (No. 17 und 43). „Dr. Kuntze seems to be the bright consummate flower of nomenclaturists The volumes before us are such as will demand consultation by all those who deal in phytography. The wealth of reference is marvelous and p. 300: „Prof. Greene regards Kuntze's work as the most important contribution to the literature of nomenclature, that has ever been made and one for which all botanists should be grateful, an opinion which The Botanical Gazette has already expressed.“ Prof. Coulter ist aber nicht damit einverstanden, dass die nöthigen Veränderungen in der Nomenclatur in this wholesale fashion gemacht werden. Die Erfahrung lehrt dagegen, dass die zerstreuten Aenderungen oft übersehen werden, dass die fehlende Praxis und der Mangel an Literatur in dieser Hinsicht zahlreiche Fehler verursacht, wie z. B. die unter 48 und 53 citirten Arbeiten von Millspaugh und Hitchcock beweisen und dass Monographen selten ihre Pflicht gethan haben, um den ältesten giltigen Namen zu finden oder einzuführen.

Karl Schumann (No. 18) zeigte sich als Vorkämpfer im Einverständniss mit dem Berliner Comité; er verbreiterte die von Briquet gemachten Fehler und zieht daraus irrige Schlüsse, womit er mir dann trotz allen sonstigen Lobes ungerechtfertigte Vorwürfe macht. Er stellt meine Veränderung der Wörter auf *-oides* als unnöthig hin; ich war aber gezwungen, consequent zu sein und schon wegen der zulässigen Wortlänge, die nach sechs Silben bei Genera bemessen ist, eine Entscheidung zu treffen. Ich führe nun (in No. 58) eine Anzahl Beispiele von 21 botanischen Autoren auf, die schon Namen mit *-odes* benannt haben.

Eine zweideutige Behauptung, die später Ascherson und Genossen im Circulär an die Votanten (No. 35) in anderer Weise wiederholten, tritt hier zum ersten Male auf, nämlich dass meine Vorschläge tief einschneidende Veränderungen des Pariser Codex seien, bezw. dass die Berliner Thesen einen Verzicht auf die meisten Kuntze'schen Neuerungen gestatten. Ich habe keine tief einschneidenden Veränderungen vorgenommen und meine legislativischen Neuerungen vermindern im Durchschnitt sogar bedeutend die Anzahl der Namen-Veränderungen, die andernfalls nach dem in manchen Punkten defecten Pariser Codex hätten erfolgen müssen; legale Umänderungen von Namen darf man weder Vorschläge noch Neuerungen nennen.

Edw. L. Greene (No. 19) wendet sich namentlich gegen den ganz besonders willkürlichen „singularly arbitrary“ Standpunkt Schumann's, dass alle Genera ohne Diagnosen *nomina nuda* seien.

Maxwell Masters (No. 20) zeigt sich als blinder Parteigänger des Kew-Absolutismus und stellt dabei mehrere unrichtige Behauptungen auf: Bentham et Hooker, *Generum plantarum*, hätten mit 1737 angefangen, während sie thatsächlich nicht über Rob. Brown und den ersten De Candolle hinausgingen und ältere Autoren nur berücksichtigten, soweit ihre Genera von neueren

Autoren seitdem aufgenommen waren; Bentham und Hooker controllirten dann nur, und auch dann nicht immer, die älteren Quellen; bei Linné citiren sie öfters die Gattungsnummern der illoyalen Ausgabe 1767 von Linné's *Genera plantarum*. Masters baut felsenfest auf den im Druck befindlichen *Kew Index of Plant Names*, zeigt aber, dass er nicht einmal weiss, dass Daydon Jackson früher 1735 und jetzt 1753 als Anfangspunkt dafür bekannt gab; er reproducirt einen auf Missdeutung des § 4 des Pariser Codex beruhenden Ausspruch von Professor Wittmack aus *Journal de la Société nat. d'horticulture de France*, Annexe Juin 1887 p. 15, wonach Gärtnernamen beibehalten werden dürften, selbst wenn der Fortschritt der Wissenschaft dafür andere Namen gegeben habe. Dann würden Gärtner allerdings ausser Verbindung mit der wissenschaftlichen Botanik und deren Gesetzen sein.

Otto Nordstedt's in schwedischer Sprache wohlmeinend geschriebene Kritik mit wissenschaftlichen Einwänden wurde mir von einem norwegischen Gelehrten unklar übersetzt; auch von gewöhnlichen Dolmetschern werden die wissenschaftlichen Ausdrücke falsch wiedergegeben. Also selbst das Brudervolk der Schweden versteht das Schwedische nicht immer und gelehrte Abhandlungen in nicht internationaler Sprache müssen von den betreffenden Gelehrten selbst in einer internationalen Sprache resümirert werden, sonst sind sie für die Wissenschaft werthlos.

P. Taubert (No. 21—23) wollte die Referate über mein Werk schon Ende 1891 bringen, wartete aber, bis die Meinungen im Berliner botanischen Museum sich geändert hatten, discontinuirte dann die Berliner Thesen für gültige Grundsätze und machte mir neben grossem Lob auch ungerechtfertigte auf dieser Discontage beruhende Vorwürfe. Im *Botan. Centralblatt* referirt er mehr, doch fehlen in seiner Liste meiner neuen Arten nahezu 40, opponirt gegen Drude's unklare Kundgebung, wiederholt die Briquet'schen Irrthümer, nimmt Ludwig's *Definitiones generum* als vor Linné's *Genera plantarum* 1737 erschienen an; sie sind aber später publicirt. In No. 22 schlägt er einen derb kritischen Ton an, in No. 23 erst Ende 1892, also nach Aufstellung der Berliner vier Thesen, erschienen im officiellen Organ des Berliner botanischen Museum, nennt er meine *Revisio generum plantarum* ein epochemachendes, wenn auch in Bezug auf Nomenclatur stark revolutionäres Werk. Die Revolution ist aber nicht auf meiner Seite; ich habe nur den Pariser Codex durchgeführt, ihn allenfalls nur sinngemäss emendirt, während mir meine verehrten Opponenten in Berlin thatsächlich keinen einzigen principiellen Verstoss gegen den Pariser Codex nachgewiesen haben. Taubert findet die Mehrzahl der Fälle meiner Aenderungen und Zusätze zum Pariser Codex gerechtfertigt und zu billigen, schreibt aber hinterher: „Er kann natürlich nicht hoffen, dass dieselben nun auch acceptirt werden,“ vielmehr werde ein Congress sie wohlwollend berücksichtigen. Ich finde das z. Th. unlogisch, z. Th. ungerecht; als Entdecker und Commentator der Defecte im Pariser Codex kann ich auch meine Ansprüche als solcher geltend machen und ver-

langen, dass sie gelten, bis ein competenter Congress meine Commentare behandelt. Dieses summarische Verwerfen meiner auf durchgreifender und exacter Revision beruhenden Commentare unter Ersatz von vier leicht begründeten Thesen durch schlecht informirte Massen ist *Injuria summa gregium*.

A. Zahlbruckner (No. 24) hat meine Veränderungen von Flechtennamen revidirt und verwirft nur zwei Gattungsnamen: *Tubercularia* Wigg.-Web. und *Gabura* Ad., verstösst aber damit gegen § 53 des Pariser Codex, wonach spätere Veränderungen von Genera den alten Namen nicht aufheben. Beide Gattungsnamen sind auf sicher recognoscirbare ein bis zwei Arten basirt und müssen für diejenigen Gattungen beibehalten werden, zu denen diese Arten gehören, wenn dies auch nach dem verschiedenen Standpunkt der Lichenologen ungleich geschieht.

K. Prantl (No. 25) opponirt auf allerhand Art und Weise; er citirt den Geist der bestehenden Nomenclatur — wenn dieser sich nur fassen und definiren liesse —, er verwechselt Namen orthographischer Lizenz (*Achlya* und *Achlys*) mit Namen ungleicher Etymologie (*Chorispermum* und *Corispermum*) und Pseudohomonymen (*Rubia* und *Rubus*) und bricht absichtlich mit dem Prioritätsgesetz, was in der Berliner These IV grössere Nachahmung fand. Sodann hat er eine Stelle aus Adanson's Werk ganz falsch interpretirt und damit auch später den Genueser Congress irreführt; er behauptet, Adanson's Ansichten über Species widersprüchen der binären Nomenclatur und Adanson's Werk sei deshalb auszuschliessen; aber Adanson schreibt in seinem fundamentalen Werk I. p. CLXXVII ausdrücklich: „Elles (les espèces) doivent avoir chacune un nom propre ou primitif simple sans signification“; er schrieb deshalb z. B. *Aparine Mollugo* Ad. (= *Galium Mollugo* L.), *Aparine Galion* Ad. (= *Galium Aparine* L.). Nur anstatt *Aparine Aparine* für die typische Art des Genus schrieb er abgekürzt einfach *Aparine*, und das machen heutigentages viele Botaniker genau noch so mit der typischen Varietät einer Art, die sie auch nicht extra benennen. Also Prantl's Behauptung verstösst gegen den klaren Wortlaut von Adanson, und Prantl's Folgerung aus seiner Voraussetzung ist übrigens auch nicht richtig.

Paul Ascherson (No. 26 und 28) habilitirt sich durch diese Dissertationen zum Schriftführer und eigentlichen Leiter der im Entstehen begriffenen Revolution des Berliner Comités. Dabei hat er sich aber leider mehrere Unwahrheiten und Verdrehungen zu Schulden kommen lassen. Es ist unwahr: 1. dass ich *Stellularia* als Correctur bez. Emendation von *Stellaria* aufgefasst habe; ich schreibe klar und deutlich, dass dies zwei verschiedene Wörter sind; 2. dass man nach meiner Regelergänzung zu § 66, welcher Paragraph blos von orthographischen Correcturen handelt, Wörter, wie *alpinum* und *albinum*, *Centranthus* und *Cestranthus*, *Immersatt* und *Nimmersatt*, welche also Wörter ungleicher Etymologie sind, nicht unterscheiden könne. Es ist hier ein Missverständniss absolut ausgeschlossen; ich habe stets das Gegentheil geschrieben

und angewandt. Ich bezeichnete daher dies als *Falsum infamans Aschersonii*. Es kann kein grösserer Schimpf einem Nomenclaturisten angethan werden, als ihm nachzusagen, er könne Wörter wie Immersatt und Nimmersatt nicht unterscheiden; A. de Candolle, von Ascherson irregeführt oder ihn imitirend, nennt Botaniker, die z. B. Kuntze und Kunze nicht unterscheiden können: *imbécile* (cfr. No. 40). Diese Handlungsweise Ascherson's wird verständlicher, wenn man mittheilt, dass diese Beschimpfung und Verdrehungen am 28. April 1892 vor einem nur z. Th. competenten Auditorium stattfanden, das am 29. April 1892 zu einer Conferenz gegen mein Werk zusammentreten sollte. Weitere Verdrehungen in No. 26 sind: 3. Mein Werk, das von staunenswerther Belesenheit zeuge und das Ergebniss eines riesenhaften Fleisses und gründlichen Studiums sei, würde unbedingt Anerkennung und Dank gefunden haben, wenn ich nicht Kläger und Richter in eigener Sache gewesen wäre. Ich bin bei Ausführung des Pariser Codex auf das ganze System stets nur Richter gewesen; dagegen sind die Opponenten und viele Zustimmende zu den Berliner 4 Thesen Verklagte und Richter in einer Person, weil sie ihre von mir aufgedeckten Fehler durch neue Grundsätze rückgängig machen wollen. 4. „Wem die Kuntze'schen Machtsprüche nicht gefallen . . .“ Die Opponenten haben mir keine Machtsprüche nachgewiesen, ich ihnen aber mehrere; alle vier Berliner Thesen sind blos Machtsprüche. Man muss die Sache auf den Kopf stellen, das ist das Indicium der Revolution.

A. de Candolle (No. 27, 30, 34), der gekränkte Vater der Nomenclaturgesetze, schrieb verhetzende Briefe gegen mich, ohne jedoch für seine Behauptungen Beweise zu bringen; es sei denn die Schrift von Briquet, deren von mir oben widerlegte Argumente er selbst suggestirt hat; A. de Candolle behauptete, es habe Niemand vor mir 1735 als Anfangspunkt der Nomenclatur aufgestellt, hatte aber die schon erwähnte Proclamation dieses Datum von Jackson vergessen; er citirte Caruel und Coulter für seine Behauptungen, aber Caruel fängt nach wie vor (auch noch 1893) mit Tournefort 1700 an und Coulter (No. 17) „*devoid of all principles*“ will accept any reasonable name . . .

John M. Coulter (No. 29) stellt Betrachtungen über den Wechsel botanischer Autorität an, die wie mit dem der politischen zu vergleichen sei. Linné regirte mit eiserner Ruthe (rod) und sein Wort war Gesetz. Dann kam die botanische Aristokratie, welche Andere gering behandelte oder unterdrückte; allmählich wuchs der Geist der Freiheit und der Unabhängigkeit, und Revolutionen gegen eigenmächtige Autoritäten begannen. Dabei kommen ja auch Extravaganzen vor, aber „wenn für Rebellen nichts mehr zu holen ist, werden sie ruhige Bürger.“ Diese weise Lehre habe ich in § 72 b praktisch verwendet.

H. Graf zu Solms-Laubach (No. 31) gibt eine dürftige Besprechung meines Werkes und citirt einen Ausspruch von Naegeli u. a.: „Wenn er (der botanische Name) allgemein be-

kannt und gebraucht wird, gibt es gar keinen Grund, ihn zu ändern.“ Für solche Namen brauchen wir allerdings keinen Pariser Codex. Da indes für dasselbe Object oft verschiedene Namen angewendet werden, so ist, eben die Naegeli'sche Voraussetzung falsch; wenn übrigens mit Verletzung des Prioritätsgesetzes auch Anerkennung ehrlicher Forschung verweigert und Unrecht sanctionirt wird, so muss auch die Forschung selbst corruptirt werden.

Ascherson und Genossen (No. 35) versandten mit Circular vom 20. Juni 1892 die motivirten vier Thesen zur Abstimmung an nur 706 Adressaten, anstatt an \pm 3000 nach dem Engelmänn'schen botanischen Adressbuch, das im Berliner botanischen Museum entstanden ist, und unter Ausschluss der meisten Algologen, die meist Nomina seminuda nach typischen Arten oder nach Abbildungen anerkennen und für welche doch De Toni die Adressen zusammengestellt hatte. Auch ist ängstlich vermieden worden, mir und mit mir correspondirenden Freunden Circulars zu senden; auch Greene (No. 42) erhielt keins und schreibt: „The circular whatever its title may be, would not have obtained any signature in this quarter to be sure.“ Die vier Thesen lauten:

I. Als Ausgangspunkt für die Priorität der Gattungsnamen gilt das Jahr 1752, für die Speciesnamen 1753.

II. Nomina nuda und seminuda sind zu verwerfen. Abbildungen (nach der Abstimmung hinzugekommen: und Exsiccaten) ohne Diagnose begründen nicht das Prioritätsrecht einer Gattung.

III. Aehnlich klingende Gattungsnamen sind beizubehalten, auch wenn sie sich nur in der Endung (wäre es nur durch einen Buchstaben) unterscheiden.

IV. Die Namen der nachfolgenden grossen oder allgemein bekannten Gattungen sind zu conserviren, obgleich sie den strengsten Regeln der Priorität nach zu verwerfen wären, zumal bei manchen eine Abänderung der bis jetzt gebräuchlichen Namen keineswegs völlig zweifellos begründet ist.

Die Motivation und der Index inhonestans zu These IV mit (nach der 2. Auflage) 81 Genera und 4678 Arten ist l. c. nachzulesen. In diesem Index sind u. A. auch aufgeführt: *Secchium* mit 1, *Chonemorpha* mit 3, *Knightsia* mit 3, *Lomatia* mit 9, *Libertia* mit 8, *Hosta* mit 5, *Astelia* mit 9 Arten und dergleichen „grosse oder allgemein bekannte“ Gattungen! Mit demselben Recht kann man die ganze systematische Nomenclatur, soweit sie Ascherson und 56 Genossen, welche den Antrag mitunterschrieben, nicht gefällt, auf den Index inhonestans setzen; denn es wird kaum kleinere Gattungen und minder bekannte Namen geben, als die genannten. Der Index inhonestans ist aber an sich eine Verletzung des Rechtlichkeitsgefühles der allermeisten Botaniker und deshalb auch schon auf dem Genueser Congress an eine besondere internationale Commission verwiesen worden, die ihm hoffentlich ein anständiges Begräbniss nicht versagen wird.

Wie ich schon ausführte, ist These I gegen § 15, These II eine Confusion der Termini technici, da nomina seminuda nach

§ 42 und § 46 erlaubt sind, also These II ist gegen §§ 42, 46; These III ist gegen § 66 des Pariser Codex; auch ist die Motivation zu These III eine Confusion von Fehlern — dabei zweicitirte Namen, die gar nicht existiren —, Verwechselungen von Homonymen, Pseudohomonymen und Wörtern ungleicher Etymologie. Es ist klar, dass durch Verschweigung der Thatsache, dass die ersten drei Vorschläge Gesetzesabänderungen, nicht aber, wie angegeben, Zusätze zu dem Pariser Codex sind, was ja, immerhin traurig genug, auf ignorantia legis beruhen wird, die Abstimmenden irreführt worden sind; denn jeder vernünftige Votant muss sich doch selbst sagen, dass Congressregeln nur durch einen Congress wieder abgeändert werden können, während es zulässig wäre, für neue Zusätze zum Pariser Codex Stimmen zu sammeln; aber nur These IV war neuer Zusatz. Ascherson als Schriftführer und Macher des Ganzen hat ferner den Votanten auch Folgendes vorenthalten, was rechtswidrig erscheint: Im Mai 1892 provocirte das Berliner Comité durch Vermittelung von Ascherson zwei Gutachten von Wiener Autoritäten und von A. de Candolle. Die Wiener Experten antworten am 1. Juni, A. de Candolle am 22. Mai 1892. Das Wiener Gutachten lehnte These IV glatt ab und beanspruchte Regelung durch einen Congress. Das ist den Votanten im Circular vom 20. Juni verschwiegen worden. A. de Candolle machte darauf aufmerksam, dass etwas mit Linné's *Genera plantarum* 1752 nicht richtig sei; es war in der That eine illegale Arbeit von Dr. Strumpf in Halle. Aber diese wichtige Angabe finde ich erst in der 2. Edition vom August 1892. Wenn dies Alles regelrecht den Votanten mitgetheilt worden wäre, würden anstatt der knappen Mehrheit von 51% kaum 5% zugestimmt haben und These IV wäre sofort total abgelehnt worden.

Es ist klar, dass eine solche in vielfacher Hinsicht unrichtige Abstimmung, mit deren Resultat Ascherson später auch den Congress irreführte, weiter keinen Werth hat, als zu zeigen, wie es künftig nicht gemacht werden soll.

Edward L. Greene (No. 42), nachdem er die Berliner vier Thesen im *Journal of Botany* gelesen, protestirt sofort gegen dieselben und schreibt u. a. in Uebersetzung: „Die unglaublichen Ausflüchte (Vorwände = subterfuges), welche die einflussreichsten Botaniker vornehmen, um den Consequenzen von Dr. Kuntze's Argumenten geschickt auszuweichen, sind vielleicht die stärkste Bestätigung der Verdienste dieses Buches.“

Der Botanical Club of Washington (No. 34) hatte in der Aprilsitzung ein Comité für Vorberathung über Congress- und Nomenclaturfragen ernannt, dessen Vorschläge am 7. Mai angenommen und zur Publikation drei botanischen Zeitungen gegeben wurden. In diesen Vorschlägen ist eine Anzahl Nomenclaturthemata zur Discussion gestellt, worüber ein Meeting der A. A. A. S. und später ein Congress entscheiden solle. Das ist wenigstens ein Instanzenzug für Gesetzgebung, wie er für künftige competente Congressse ähnlich beizubehalten ist, und Berück-

sichtigung in meinem neuen § 70 fand, um solche gesetzliche Unregelmässigkeiten und Absurditäten zu vermeiden, die den Genueser Congress herabwürdigten und in gesetzlicher Hinsicht werthlos machten.

P. A. Saccardo (No. 36) zeigt sich als verstockter Sünder; ich hatte ihm in meiner *Revisio generum plantarum* p. 840—875, nicht weniger als 75 unrichtige Gattungsbenennungen mit 2454 Arten in seinem bedeutenden Werke *Sylloge fungorum* (10 Bände) nachgewiesen. Davon, meint er, seien blos 8 Genera mit 14 Arten anzunehmen. Bei seiner Ablehnung geht er sehr summarisch zu Werke und anstatt, wie es wissenschaftlich doch nur angeht, jeden Fall einzeln vorzunehmen werden sie gruppenweise mit gruppenweisen willkürlichen Gründen abgewiesen, z. B. unter den combinirten Vorwänden: schlecht definirte, aussergewöhnlich errichtete, ausser Gebrauch gekommene Genera, bezw. Namen werden 13, unter den combinirten Vorwänden: über $\frac{1}{2}$ Jahrhundert vergessene, unvollkommen definirte, auf 1 oder 2 öfters heterogene Species basirte Genera, bezw. Namen werden 11 Gattungsnamenänderungen abgewiesen. Das ist zwar sehr bequem, aber unlogisch und phrasenhaft und namentlich direct gegen § 53 und § 15 des Pariser Codex.

Die meisten Differenzen mit Saccardo resultiren aber aus seiner unglücklichen Annahme des Principes, dass selbst begangene Schreib- und Druckfehler bei Bekanntmachung des Namens einen anderen Namen bedingen, z. B. *Laestadia* und *Lestadia*, *Lachnea* und *Lachnaea* und dass er die orthographische Lizenz nach § 66 des Pariser Codex nicht acceptirt. Dagegen untergeschobene Aenderungen wie *Cytosporium* in *Cellulosporium*, *Appendicularia* in *Appendiculina* erlaubt er.

Auf Grund des nicht acceptirten § 66 verwirft er meine angebliche Behandlung von 43 nur durch Auslautsilben verschiedenen Generanamen; doch sind dabei eine Reihe von falschen und confusen Angaben, z. B. eine Anzahl citirter Gattungsnamen mussten so wie so durch ältere Namen ersetzt werden; *Trichospora* und *Trichosporium* existiren beide nicht, sondern nur zwei ursprünglich concurrirende *Trichosporum*; andere Fälle betreffen spätere untergeschobene Veränderungen der Auslautsilben, z. B. *Protoderma* und *Protodermium*; *Xanthoglossis* existirt gar nicht; von *Diplosporium* giebt es zwei Pilzgenera, von denen also mindestens 1, abgesehen von *Diplospora* zu verändern war; ausserdem hat er ganz vergessen 2 *Cryptospora*; das Pilzgenus *Omphalia* Pers. habe ich gar nicht verändert, da *Omphalea* L. hinfällig ward. *Eriosphaera* bezw. *ia* und *Lasiosphaera* bezw. *ia* betreffen denselben Fall, und dergl. Wirrwarr mehr.

Dabei ist Saccardo sehr inconsequent; er änderte z. B. erst 1892 in demselben Band *Hariotia* wegen *Hariota*, *Barklayella* wegen *Barclayella*; andere solche Inconsequenzen in seinen früher erschienenen 9 Bänden weise ich 40 nach. Ausserdem werde ich eine Liste von etwa 580 Synonymen von Pilzgattungen (in

No. 58) veröffentlichen, die in seinem nunmehr completten grossen Werk vollständig fehlen. Das zeigt am besten, wie wenig gewissenhaft Saccardo die Nomenclatur behandelt hat. Von allen meinen Correcturen seiner Pilznamen war nur eine einzige unberechtigt: *Henriquez* und *Henriques* hatte ich verwechselt; da es aber verschiedene Personen sind, denen die Gattungen gewidmet sind und z und s genügend zur Wortdifferenz sind, so muss *Henriquezia* neben *Henriquesia* gelten.

Ernst Huth (No. 37) folgt der Engler'schen Annahme des Jahres 1753 als Nomenclaturanfang, setzt aber neugebildete Namen als Synonyme mit s. l. n. i. (= secundum leges nomenclaturae internationalis) dazu.

H. Baillon (No. 37 b.) nennt die Veränderung des Nomenclaturanfanges von 1735 auf 1737, die aber DC. vornahm, Zerstörung des Pariser Codex und opponirt gegen die Willkürlichkeiten der Berliner Thesen; er huldigt einem ungebundenem Zustand in der Nomenclatur, bedenkt aber nicht, dass er damit selbst in Willkürlichkeiten verfällt und dass nur durch Weiterbau des Pariser Codex Ordnung geschaffen werden kann.

Saint-Lager (No. 37 c), welcher in früheren Schriften seine tiefen linguistischen Studien über die vom Pariser Codex eingeleitete Ordnung in der Nomenclatur setzte und antike Namen restauriren wollte, stellt diesmal die gemässigte Forderung grammatikalischer Correcturen der Namen auf (cfr. Botan. Centralblatt. Bd. LIX. p. 294). Wer — wie auch noch einige andere Botaniker — dem Pariser Codex mit seinem Compromiss, nicht über Linné hinaus Namen anzunehmen, Gehorsam versagt, ist doch logisch gezwungen, diesen Anfangspunkt der Nomenclatur gelten zu lassen und zwar 1. weil es vor Linné keine Nomenclaturregeln gab, die Behandlung der früher häufigen mehrwortigen Gattungsnamen etc. aber solche erfordern; 2. weil vor 1735 derselbe Name oft für 2—14 Gattungen galt und gelten durfte, nach 1735 nicht mehr; z. B. *Clematis* in 10 Familien für 14 Gattungen! 3. Es ist ein einheitlicher Anfangspunkt nöthig, weil jeder andere Anfangspunkt eine verschiedene Nomenclatur zur Folge hat, und der darf nicht vor dem Jahr 1735 liegen.

Das nordamerikanische Comité für Nomenclatur erhielt auf dem Rochester Meeting am 19. August 1892 folgende Resolutionen bestätigt (No. 38). Beschluss: Der Pariser Codex von 1867 ist anzunehmen, soweit er nicht den folgenden Empfehlungen widerstreitet.

I. Das Prioritätsgesetz. Die Priorität der Veröffentlichung ist als Grundprincip der botanischen Nomenclatur anzusehen.

II. Anfang der botanischen Nomenclatur. Die botanische Nomenclatur der Gattungen sowohl, als die der Arten datirt von der Veröffentlichung der ersten Ausgabe von Linné's *Species Plantarum* 1753.

III. Beständigkeit der Artnamen. Beim Uebertragen einer Art von einer Gattung in eine andere ist der ursprüngliche Artnamen beizubehalten, ausser wenn er dem Gattungsnamen gleich ist oder präoccupirt ist.

IV. Homonyme. Die Veröffentlichung eines Gattungsnamen oder Binoms (binomial = 1 Gattungsname mit 1 Artnamen) macht den Gebrauch dieser Namen für irgend eine später veröffentlichte Gattung oder Art hinfällig.

V. Veröffentlichung der Gattungen. Die Veröffentlichung einer Gattung erfolgt nur 1) durch die Vertheilung einer gedruckten Beschreibung der genannten Gattung oder 2) durch die Veröffentlichung des Gattungsnamens und Hinweis auf eine oder mehrere vorhergehende veröffentlichte Arten als Beispiele oder Typen der Gattung mit oder ohne Diagnose.

VI. Veröffentlichung der Arten. Die Veröffentlichung einer Art erfolgt nur 1) in der Vertheilung einer gedruckten Beschreibung der benannten Art oder 2) in der Veröffentlichung eines Binoms mit Hinweis auf eine früher veröffentlichte Art als Typus.

VII. Aehnliche Gattungsnamen sind nicht wegen geringer Unterschiede zu verwerfen, ausser wenn sie verschiedene Schreibweisen desselben Wortes darstellen, z. B. *Apios* und *Apium* sind beizubehalten, aber von *Epidendrum* und *Epidendron* oder von *Asterocarpus* und *Astrocarpus* ist die spätere Form zu verwerfen.

VIII. Citiren von Autoren. Wenn eine Art aus einer Gattung in eine andere versetzt worden ist, muss der ursprüngliche Autor stets in Parenthese citirt werden, auf welcher der Autor des neuen Binoms folgt. — Hierzu bemerke ich:

I stimmt mit dem Pariser Codex; ist aber eine Ablehnung der Berliner These IV incl. Index inhonestans.

II ist eine Concession an die Berliner These I; beide sind gegen § 15 des Pariser Codex und führen bedeutend mehr Namensveränderungen herbei als 1737, womit die Nordamerikaner sonst meist begannen.

III stimmt mit dem Pariser Codex, ist aber eine Verwerfung der sogenannten Kew-Regel und der Pleonasmusnamen, wie z. B. *Hepatica Hepatica*.

IV ist gegen § 4 des Pariser Codex, weil diese neue Regel auch genannt „Once a synonym always a synonym“ niemals herkömmlicher Gebrauch war; sie kann nur für die Zukunft gelten und darf nicht rückwirkend sein, weil sonst zahllose currente Namen zu ändern wären und erworbene Rechte anderer Autoren geschädigt würden. Diese neue Regel ist aber geeignet, künftig grosse Beruhigung in die Nomenclatur zu bringen; ich habe sie dementsprechend in § 71 sub 3 modificirt neu aufgenommen unter Berücksichtigung des so wie so (z. B. auch für Fall V) nöthigen neuen § 70, dass neue Regeln nicht rückwirkend sein dürfen,

sobald alte Regeln dadurch aufgehoben und erworbene Rechte geschädigt werden.

V¹ ist wie Berliner These II¹ gegen § 46 des Pariser Codex; es kann die Verwerfung von Genera, die nur auf Abbildungen oder Exsiccaten basirt sind, nur für künftige Fälle gelten, wie ich es unter § 71 sub 1 neu formulirte.

V² anerkennt in Uebereinstimmung mit dem Pariser Codex *nomina seminuda*, und ist gegen Berliner These II² gerichtet.

VI¹ Vergl. neuen § 71 sub 1 conform V¹. Der andere Fall unter VI² ist durch meinen neuen Zusatz zu § 46 klargestellt und Genera einschliessend, auch noch einfacher formulirt.

VII ist ungenügend und unklar; von mir in *Revisio generum plantarum* schon als Zusatz zu § 66 früher besser geregelt.

VIII. Der Pariser Codex fordert nur die Citation des für das Binom geltenden Autors. Das andere Citat ist mithin wie jedes Synonym nachzustellen.

Die Resolutionen des Rochester Meeting wirkten also für Ergänzung des Pariser Codex viel mehr anregend als die Berliner Thesen, von denen nur II¹ zu § 71 sub 1 führte.

Paul Ascherson (No. 40) berichtet über den Erfolg der Abstimmung durch Circuläre über die 4 Berliner Thesen, welche nebst Motivation manche nicht besonders markirte Veränderungen, und wie die Namen der Unterzeichner des Circulars Zusätze erhalten haben. Unter den vielen Berliner Genossen, die unterschrieben, befinden sich auch eine Anzahl Physiologen, die meist, wie Dr. Felix von Thüemen einst schrieb*), wenn auch Professoren, doch von Nomenclatur nichts verstehen, oder die, wie Professor Carl Koch einst schrieb**), manchmal Directoren botanischer Gärten sind und dabei keine Pflanze kennen. Wenn das auch nicht immer zutrifft, so gehört doch zur Behandlung der Nomenclaturfragen eine Erfahrung, die nur aus selbstgefertigten systematischen Monographien und Vertrautsein mit den Arbeiten der Systematiker erlangt wird. Wenn dagegen der das Circulär z. B. mitunterzeichnende verdienstvolle Präsident der deutschen botanischen Gesellschaft, der bekanntlich eine gute Zeitschrift unter dem sonderbaren Titel „für „„wissenschaftliche““ Botanik“ unter Anschluss grösserer systematischer Arbeiten herausgibt, auf der Generalversammlung der botanischen Gesellschaft in Halle einen Botaniker Watson zum Ehrenmitglied vorschlug und auf öffentliche Anfrage nicht wusste, welcher Watson gemeint sei, so wird man dieses nöthige Vertrautsein mit Systematik und Systematikern nicht von Pringsheim behaupten können. Also die Berathung von Nomenclaturvorschlägen erfordert specielle Fachkenntniss, sonst geschehen eben solche Absurditäten, wie sie schliesslich im Genueser Congress ihr Maximum erreichten. Deshalb habe ich den neuen § 70 den Bedürfnissen entsprechend formulirt.

*) Berichte des Botan. Ver. Landshut. VI. p. 100.

**) Proceedings hort. botan. Congress. London 1866. p. 190.

Ueber die Thesen selbst und deren Werth oder vielmehr Unwerth und das trügerische Resultat der Abstimmung habe ich hier schon genug Mittheilungen gemacht; es seien nur neue Anregungen zum Pariser Codex, die infolge der Berliner Thesen von anderen Botanikern erfolgten, behandelt und die erst hier publicirten Motive der falschen Angaben von A. DC. gegen mein Werk kurz besprochen. Diese Motive beruhen z. Th. auf den schon widerlegten Irrthümern, welche A. DC. Briquet suggestirt hatte; z. Th. auf Altersschwäche von A. DC., z. B. Vergessen des § 58, welcher Namen von Subgenera zur Annahme für Genera unter Umständen gebietet; z. Th. auf unbewusster Aufstellung zweier völlig neuer Regeln; z. Th. auf dem Circulus vitiosus, dass sich A. DC. Sätze von den Berliner Thesen borgte, um damit diese gegen mein Werk gerichteten Thesen zu stützen, etc. Nur ein einziger Fall verdient ernsthaftere Berücksichtigung, nämlich das Ausgraben alter genera (oder species) non satis nota und deren Recognition aus Original Exemplaren. Die Meinungen, die darüber von A. DC., Ascherson, auf der Kopenhagener Conferenz und von anderen Botanikern bisher geäußert sind, stehen sich öfters diametral entgegen. Der Widerstreit wird praktisch zum grössten Theil beseitigt, indem man für die Zukunft das Ausgraben solcher alter Namen verbietet, was namentlich für die Kryptogamie von höchster Wichtigkeit sein wird; es sind von Radlkofer, der die Verjährung auch nur für künftig wirken lassen will — was selbstverständlich ist, da sonst erworbene Rechte verletzt werden, — Eaton, Caruel, Boerlage, Goebel etc., Wünsche auf eine Verjährungsfrist geäußert werden und mache ich in § 72 sub 2 entsprechende neue legislative Vorschläge. Die Frist darf nicht zu kurz sein, weil manchen Autoren erst nach ihrem Tode Gerechtigkeit zu Theil wird, und kann sich blos auf Namen beziehen, die nach der Frist nicht schon irgendwie erneuert wurden.

Der Zorn des alten DC. darüber, dass ich ihn nicht mehr in Nomenclatursachen als erste Autorität anerkannt hatte, äusserte sich darin, dass er meine Namensgebungen mit denen Gandoger's vergleicht; ihm folgt (in No. 40) Th. Durand, dem ich allerdings in *Revisio generum plantarum* p. XII.—XVIII. für seinen Index mehr Fehler nachgewiesen hatte, als wohl jemals in einem gelehrten Buch aufgedeckt worden sind. Das Maximum der Arroganz und Wuth erreicht aber Ascherson in seinem zweiten Bericht (No. 49) am Schluss, wo er vorschlägt, meine legalen neuen Namen, die er Synonyme zu nennen beliebt, nicht im Durand's Supplement zum Kew Index aufzunehmen. Es ist nur zu bedauern, dass diese Herren nicht wissen, dass viele meiner Namen bereits in einer Anzahl hervorragender Publicationen und wichtigster Werke beider Hemisphären aufgenommen sind. Dieser Vorschlag bedeutet geradezu, eine Unehrllichkeit begehen. Doch solcher zweideutigen oder vielmehr unzweideutigen Handlungen konnte und musste ich Herrn Ascherson eine lange Reihe nachweisen.

In No. 40 machen Ferd. Cohn und T. Meehan den Vorschlag, dass nur noch lateinische Diagnosen gelten sollen. Das würde also englische, französische und deutsche Beschreibungen und in weiterer Consequenz auch solche Resumés aus Arbeiten, die in einer nicht internationalen Sprache geschrieben sind, verbieten. Aber gerade dafür wird fast nie lateinisch bevorzugt. Der Vorschlag Cohn-Meehan wäre ein Rückschritt.

Th. Lange spricht in No. 40 klar aus, was Andere nur andeuten, dass griechische Endungen in lateinischen Namen uniform behandelt werden; auf der Kopenhagener Botaniker-Conferenz (No. 50) haben sich mehr solche Bestrebungen geltend gemacht und stelle ich deshalb einen durchgearbeiteten Entwurf im neuen § 73 zur Discussion. De Toni will sogar die Aussprache und Betonung geregelt wissen.

C. Mueller-Berlin wünscht in No. 40, ebenso die Kopenhagener Konferenz, dass die geschlechtlichen Endungen von Speciesnamen nach *var.*, *forma* einheitlich geregelt werden; ich komme dem im Ersatz des § 33 nach.

R. von Wettstein (No. 44) wirft mir eine zu weit gehende Auffassung des Gleichlautes von Gattungsnamen vor, woraus so viel Namensänderungen resultirten, dass diese meist abgelehnt worden seien und „das wirklich Verdienstvolle des Werkes (meine *Revisio generum plantarum*) vielfach verkannt wurde. Und tatsächlich enthält das Werk viel Werthvolles, nicht blos auf systematischem Gebiete, sondern auch in Bezug auf Nomenclatur, da es für jeden Versuch der Durchführung einer einheitlichen Namensgebung auf Basis des Prioritätsprincipes eine grossartige Vorarbeit abgiebt.“

Ich weise nun im Capitel 18 in einer Liste nach, dass sofort 47 Genera (mit 1103 Arten) mit Fehlernamen wie *Molina* neben *Molinia*, *Gesnera* und *Gesneria*, *Lamarkia* neben *Lamarckea*, *Neurocarpaea* neben *Neurocarpus*, *Picria* neben *Picris*, *Trigonocarpus* neben *Trigonocarpum*, *Euosma* und *Evosmia* nebeneinander erneuert werden müssen, falls der absurde Beschluss des Genueser Congresses = Berliner These III Rechtskraft erhielte. Ich hatte solcher Namen mit orthographischer Lizenz fernere 29 für ältere Genera in meiner *Revisio generum plantarum* einführen müssen und in Folge dessen für Genera mit concurrirenden späteren Fehlernamen andere Namen hervorsuchen müssen. Es müsste also auch das rückgängig gemacht werden, so dass wir zusammen mindestens 76 Genera mit mindestens 1524 Arten erhielten, die als doublette Gattungsnamen Fehlernamen besässen. Dagegen sind von den von mir veränderten Fehlernamen 17 Fälle durch Wiederherstellung älterer Namen erledigt worden, verbleiben etwa 62 Fälle, die ich sonst veränderte. Ich habe also das kleinere Uebel, welches weniger Veränderungen zur Folge hatte, gewählt, habe die Nomenclatur von Fehlernamen gereinigt und bin § 66 des Pariser Codex nicht untreu geworden. Wenn ich anders verfahren wäre, im Sinne der Revolutionäre, wie wäre ich dann erst

— und dann mit Recht — verlästert worden. Die Sache bedurfte einer Regelung und ich habe sie nicht blos legal, sondern auch für alle Botaniker am vortheilhaftesten getroffen. — Manche Botaniker verwechseln neuerdings die Nomenclatur der Menschen mit der der Pflanzen; aber bei Menschen darf derselbe Name x Mal vorkommen, bei Pflanzen nur einmal; wenn er x Mal vorkommen darf, ist es auch gleichgültig, ob er mit geringen Auslautänderungen vorkommt. Bei Pflanzennamen dagegen, die aus mehreren Sprachen herbeigeholt oder zusammengesetzt und oft nur verschiedenen latinisirt sind, ist die orthographische Lizenz seit 1½ Jahrhundert ein Gewohnheitsrecht.

R. von Wettstein stellt ausserdem die wichtige Forderung auf, die auch schon Mr. Malinvaud,*⁾ der Generalsecretair der Société botanique de France, 1891 noch klarer und Fritsch (No. 16) gestellt hatten, die aber der Genueser Congress schnöde verletzt hat, dass legale Formalitäten, wie beim Pariser Congress statthaben müssen, z. B. ein Fachmann und (Wettstein schreibt versehentlich „oder“) eine Commission die Sache vorberathe; Mr. Malinvaud betonte auch noch „son mode de convocation“ für einen den Pariser Codex reformirenden gleich competenten Congress.

Conway Mac-Millan (No. 45) giebt eine warm, aber nicht extrem geschriebene Vertheidigung des Prioritätsprincipes; den Kew-Botanikern zur Beherzigung empfohlen. Die modernen Verkehrsmittel erleichterten auch den wissenschaftlichen Verkehr, der einheitliche Nomenclatur bedingt. Isolirte Nomenclaturen entsprechen nicht mehr modernen Bedingungen.

L. Micheletti und G. Tuccimei (No. 47, aber weil ohne international geschriebenes Resumé, nicht abgedruckt) empfehlen ihren Landsleuten die Wiederaufnahme des Lateinischen für wissenschaftliche Arbeiten; aber ein Resumé in einer anderen internationalen Sprache hat dieselbe Wirkung.

Charles F. Millspaugh (No. 48) beginnt mit 1753 und macht entsprechende Nomenclaturänderungen, vergisst aber öfters mein Autocitat zu Binoms, die er nicht zuerst aufstellte, und hat eine Anzahl meiner Veränderungen stillschweigend nicht aufgenommen, die auch bei 1753 gelten. Ascherson hat also kein Recht, sich über die Nordamerikaner zu beklagen (No. 40), denn er findet auch dort manchmal Schüler.

Paul Ascherson (No. 49) giebt einen zweiten, durch Mittheilungen über den Genueser Congress vermehrten Bericht, worin aber diverse Widersprüche und Unrichtigkeiten sich entfalten, z. B. 1. Ascherson hat auf dem Congress die Sache nicht mit einem Vortrage selbst eingeleitet, vielmehr hat nach Edm. Bonnet**⁾ Sommer den von Levier übersetzten, bezw. unter Aus-

*⁾ Bulletin de la société bot. de France. 1891. p. LXXIX.

**⁾ Bull. soc. bot. France, Comptes rendus 1892, p. 326—333.

lassung des ungünstigen Wiener Gutachtens redigirten Ascherson'schen Bericht (No. 40) vorgelesen. 2. Die Rochester Resolutionen (cfr. oben) befänden sich grösstentheils mit den Berliner Thesen in erfreulicher Uebereinstimmung; „unerfreulicher“ wäre richtig gewesen. 3. Er habe sich mit der Weglassung von 1752 in These I als Berichterstatter einverstanden erklärt; im officiellen Bericht, der sonst solche Formalitäten erwähnt (No. 52), und in anderen Berichten finde ich dies nicht bestätigt; dagegen behauptet Ascherson in einem Vortrag, den er am 27. April 1893 im Berliner Gartenbauverein*) gehalten hat, dass er diese Beschränkung der These I empfohlen habe; das geschah vielmehr seitens der amerikanischen Congressmitglieder und auf Antrag von Chodat. 4. Die internationale Commission, welcher der Congress die Berathung über These IV überliess, sei auch laut Antrag von Freyn und Haussknecht andere Nomenclaturfragen zu erledigen beauftragt worden. Der Antrag Freyn-Haussknecht behandelt aber nur These IV; auch lässt sich die angeblich erweiterte Function nicht aus dem officiellen Bericht, welcher nur von These IV spricht und auch nur *quale, tale, la, quella quistione* erwähnt, also nur im Singular von einer Frage spricht, ersehen; nur im Nachtrag des für Ascherson vorzeitig hergestellten Separatabzuges aus den noch immer nicht erschienenen *Atti del Congresso*, steht über der Namenliste der internationalen Commission *quistioni* (also Plural: Fragen), aber diese Liste ist nicht officiell wie der Text von den Präsidenten des Congresses unterzeichnet. Es wäre viel besser, wenn dieser Commission weitere Befugnisse formell eingeräumt worden wären. Das ist aber nicht der Fall. 5. Die Wahl dieser internationalen Commission erfolgte nicht blos auf Antrag von P. Magnus, sondern auf Beschluss einer zu diesem Zwecke extra eingesetzten Commission, in der Ascherson präsidirte und sich auch zum Präsidenten der internationalen Commission wählte.

Paul Ascherson berichtet ferner über die Annahme des Prantl'schen Antrages betreffs Gattungsnamen, die nicht im Sinne der binären Nomenclatur gegeben seien. Ich habe schon diesen Adanson betreffenden Irrthum Prantl's nachgewiesen. Merkwürdigerweise wird dieser Zusatz von einigen anderen Berichterstattern über den Congress gar nicht erwähnt oder missverstanden, z. B. Freyn in *Oesterr. bot. Zeitschrift*. 1892 p. 226 meint, es beträfe Namen wie *Sirmuelleria*. Auf dem Congress wurde der Antrag von Chodat damit irrig unterstützt, dass Adanson und Haller postlinnéisch gewesen seien. Die Berathung des Congresses über Nomenclatur dauerte wenige Stunden, die gemachten Fehler waren zahlreich; die Arbeit war klein, die Festfreude gross.

Die Resolutionen des Genueser Congresses sind ungiltig, weil der Congress folgende Fehler beging:

*) Vossische Zeitung 4. Mai 1892, 2. Beilage 4. Seite.

I. 4 Ungesetzlichkeiten, welche die Competenz des Congresses ausschliessen.

1. Der Congress, bestehend aus 60 Italienern und 40 Fremden, hat sich von einem internationalen zu einem localen Congress erniedrigt, indem er die nicht internationale italienische Sprache als international gelten liess.
2. Der Congress hat Mitglieder der italienischen botanischen Gesellschaft zur Abstimmung zugelassen, die nur freien Zutritt hatten und nicht Mitglieder des Congresses waren.
3. Der Congress hat keine formelle Einladung zur Gesetzgebung erlassen, wie es zum Pariser Congress geschehen, sondern nur einen Vortrag über mein Werk im Programm mit Discussionen darüber angezeigt; er hat sich also Gesetzgebung angemaasst.
4. Der Congress hat keine vorberathende Commission mit Opponenten eingesetzt. (Dadurch hat er sich auch nicht richtig informirt und ausser folgenden Absurditäten noch 2 Fälle von Ignorantia rerum zu Schulden kommen lassen: a) den Prantl'schen Fall, b) die Ausschliessung von nomina seminuda substituenda.)

II. 3 Absurditäten, welche jede betreffende Resolution ungiltig und undurchführbar machen.

5. Der Congress hat zwei Artikel in italienischer Sprache (§ Prantl und die von Chodat veränderte Berliner These I) dem Pariser Codex zugefügt, welcher gar nicht in italienischer Sprache officiell erschien.
6. Ignorantia legis: These I alterirt § 15, These II die §§ 42 und 46, These III stellt § 66 auf den Kopf.
7. These I ward auf Linné's Genera plantarum 1753 mit nur nomina seminuda generica beschränkt und These II verbietet nomina seminuda; also Resolution II hebt I auf.

III. (8.) Violatio juris quaesiti. Verletzung meiner auf Grund des Pariser Codex erworbenen Rechte mit Annullation von etwa $\frac{1}{8}$ meiner legalen Neubenennungen, meiner jahrelangen Arbeiten und Ausgaben.

Ausserdem muss der Genueser Congress der Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit beschuldigt werden, denn er durfte nicht bloss die 4 Berliner Thesen vornehmen, sondern musste alle legalen Vorschläge, die seit 1867 von DC. und von mir gemacht sind, prüfen.

Die Congressmitglieder mögen sich bei dem irreführenden Herrn Ascherson für die Blamage bedanken; sie mögen sich aber auch damit trösten, dass durch diese Ueberstürzungen die Sache geklärt wurde. Auch ich will Herrn Ascherson nicht grollen, denn das ist der Geist, der stets verneint, ein Theil von

jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft. Indess abwehren werde ich seine Uebergriffe nach wie vor.

Die Kopenhagener botanische Conferenz (No. 50) hat, wie schon erwähnt, mir mehrere Anregungen zu Ergänzungen des Pariser Codex gegeben; ich verzichte auf Wiederdruck dieser Beschlüsse, da sie in dieser Zeitschrift selbst stehen. Eine weitere Anregung zur Vervollständigung des Pariser Codex bietet die Kopenhagener Discussion ihres § 6 über grosse und kleine Anfangsbuchstaben von Speciesnamen; ich habe in § 33^{II} einen neuen Vorschlag gegeben, dessen ausführliche Motivation ich aber hier nicht geben kann (cfr. No. 58). Ebenso die Aenderung des § 37 über Pflanzenbastarde.

Ich habe in No. 51 die Mitglieder der internationalen Commission gebeten, mit ihren Arbeiten zu sistiren, bis sie anstatt der Ascherson'schen revolutionären Angriffe auch meine Vertheidigungsschrift gelesen, worin, um die einseitigen Berichte der Opponenten, ja nur solchen Schein zu vermeiden, alle nomenclatorischen Publikationen von 1892 in extenso gegeben werden. Die Ausarbeitung der Listen und Statistiken, welche die Absurditäten des Congresses besser illustriren sollen, hat die Publikationen aber um 2 Monate verzögert. Wenn auch die Commission formell nur zu These IV Berufung hat, so ist die Autorität der gewählten Mitglieder so bedeutend, dass ein künftiger competenter Congress gewiss die Majorität ihrer Abstimmungen zum weiteren Ausbau des Pariser Codex berücksichtigen wird.

Alb. S. Hitchcock (No. 53) baut die Nomenclatur mit Anfang 1753 weiter aus, leidet aber, wie er selbst schreibt, an Litteraturmangel, so dass viele Irrthümer unterlaufen.

Edw. L. Greene (No. 54) theilt seine officiële Ernennung zum Mitgliede der internationalen Commission für Nomenclatur mit, deren Berathungen dem nächsten Weltcongress zu übergeben sind, „dessen Entscheidungen Gesetzeskraft haben sollen“, nach Ascherson's Behauptung. Ich stimme bedingungsweise zu.

The Botanical Gazette (No. 54) theilt mit, dass ein Comité der A. A. A. S. zur Codificirung der biologischen Terminologie thätig sei und für den nächsten internationalen Congress Vorschläge vorbereite. Das gehört strenggenommen nicht zur Nomenclatur, aber es zeigt die neuere Richtung zur Erzielung von Harmonie unter den Botanikern.

Conway Mac-Millan's (No. 56) grosses Werk habe ich noch nicht gesehen; es wird l. c. als eine hervorragende und gewissenhafte Arbeit besprochen; er hat nach den citirten wenigen nachträglichen Aenderungen in Folge 1753 anstatt 1737 meine Reform der Nomenclatur vollständig acceptirt; etwaige Detailfehler werden wohl ausgenommen sein; ich habe selbst deren mehr, wenn auch relativ sehr wenig, gefunden, als alle meine Kritiker zusammen angaben.



Die letzte Mittheilung meiner Mitte Mai fertig gewordenen und abgeschlossenen Arbeit betrifft No. 57, wonach Dr. Bessey als Vicepräsident der Section für Botanik der A. A. A. S. ein Comité von 11 Botanikern ernannte, welches den internationalen Congress in Madison nächsten August arrangiren soll.

Während des Druckes dieses Artikels erhielt ich erst Saint-Lager's unter 37c nachträglich citirte Schrift; er respectirt auch § 22 sub 1 und 3 des Pariser Codex nicht und will, wie Engler, entgegen § 22 sub 1 auch Familiennamen nach Gattungsnamen der dritten Declination auf *aceae* bilden; das dürfte anzunehmen sein; dagegen will er entgegen § 22 sub 3 Wörter, wie *Cruciferae*, *Umbelliferae*, die Engler bestehen lässt, in *Cruciaceae*, *Umbellaceae* ändern. Dazu liegt kein Anlass vor, und durch solche Correctur würden, wie bei Engler gegen § 22 sub 4, neue Namen eingeführt, also die Priorität bei Familiennamen verletzt.

Greene in Erythea, Mai 1893 reclamirt mit Recht auch die Priorität für Ordnungsnamen auf Grund des Pariser Codex, wogegen die Aufsteller von Systemen allerdings oft verstießen. Ich habe in Folge dessen auch die Revision von §§ 21 bis 24 vorgenommen. Betreff § 24 muss ich bemerken, dass er *-eae* für andere Gruppen in § 23 auch erlaubt und dass er z. B. die verschiedenen Suffixe, die Engler zur Unterscheidung bestimmter Gruppen anwendet, nicht erlaubte, also ungenügend war. Durch diese neuen Vorschläge zu §§ 21 bis 24 wird bis auf Namen, wie *Leguminosae*, *Compositae*, *Cruciferae*, *Umbelliferae*, laut § 22 sub 3 eine gleichmässige Suffix-Behandlung der Ordnungsnamen erlaubt, wie es Saint-Lager, Engler, Caruel etc. anstreben, wodurch man auch den Rang der Gruppe sofort erkennt; und gleichzeitig kann das Prioritätsrecht gewahrt bleiben, wenn die Veränderung dieser Suffixe bei Ordnungsnamen als erlaubte Correctur gilt.

Ueber die neuen Capitel 18—21 meiner Arbeit kann ich nicht hier im Einzelnen berichten, soweit es nicht schon geschehen ist. Ich schlage einen Compromiss vor, wonach ich auf einen Theil meiner Rechte, d. h. auf einige Tausende meiner legalen Neubenennungen durch Veränderung des Anfangpunktes unserer Nomenclatur (1737 anstatt 1735; eventuell 1753, was aber unwissenschaftlich und mit viel mehr Namenveränderungen verbunden wäre) verzichte, falls dagegen meine wohlmotivirten und wohlmeinenden Emendationen und Ergänzungen zum Pariser Codex durch den nächsten competenten Congress wie Seite 6 angegeben, angenommen werden.

Friedenau bei Berlin, 17. Mai 1893.